



FERNER & KOLLEGEN

Verkehrsstrafrecht

§ 69 StGB
§ 69a StGB
§ 44 StGB
§ 111a StPO

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz/Heidelberg März 2012
KV 03 V 3.10

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten www.ferner.de (Beiträge)

I. Entziehung der Fahrerlaubnis	3
Sexualstraftat und § 69.....	5
II. Vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist	22
III. Fahrverbot gem. § 44 StGB.....	30
Fahrverbot bei allgemeiner Straftat	31
Berufung und Fahrverbot.....	34
IV. § 111a StPO	35
Zeitablauf zwischen Tat und dem Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	37
Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufung und Beschwerde	43

I. Entziehung der Fahrerlaubnis

Burhoff, Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, gibt es Verteidigungsansätze?, VRR 2009, 172

Deutscher, Arbeitshilfe: Rechtsprechung zu Nachschulungsmaßnahmen nach Trunkenheitsfahrt bei §§ 69, 69 a StGB, VRR 2010, 247

Fromm, Schmidt, Der Vorrang des Strafverfahrens bei der Fahrerlaubnisentziehung, NZV 2007, 217

Gehrmann, Grenzwerte für Drogeninhaltsstoffe im Blut und die Beurteilung der Eignung im Fahrerlaubnisrecht, NZV 2008, 377

Göbner/Krumm, Verteidigungsstrategien bei drohender Fahrerlaubnisentziehung
NJW 2007, 2801

Kotz, Entschädigung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, VRR 2009, 367

Krumm: Verteidigungsstrategie, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, SVR 2007, 236

Pott, Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde nach rechtskräftigem Strafurteil, NZV 2010, 282

Schmidt u.a., Trunkenheitsdelinquenz im Straßenverkehr und Atemalkoholanalytik BA 2008, 281

Zopfs, Fahrerlaubnisentzug (§ 69 StGB) auch bei Mitfahrern, Kfz-Haltern oder Tatbeteiligten?, NZV 2010, 179

1. Maßregel der Besserung und Sicherung

Als Maßregel ist die Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB vorgesehen. Nach § 69 Abs. 2 StGB ist die Fahrerlaubnis in der Regel zu entziehen, wenn es zu einer Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit, bei § 142 StGB, wenn ein Mensch getötet wurde, erheblich verletzt wurde oder ein Schaden von bedeutendem Wert verursacht wurde. Auch bei einer Annahme des Vollrausches kommt in diesen Fällen eine Entziehung in Betracht.

Auch die Entziehung der Fahrerlaubnis des Beifahrers kann unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht kommen.

BGH, Beschluss vom 9.10.2003, 3 StR 322/03 = BA 2004,169

Kann die Frage, ob der Angeklagte lange Zeit nach der Tat noch ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, nicht abschließend

geklärt werden, so ist im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten hiervon auszugehen. Einer vollständigen Klärung der Frage bedarf es nicht.
AG Waldbröl, Urteil vom 17.05.05, 4 Ds 864/04-666 Js 321/04 = SVR 2005, 315

Liegen die Voraussetzungen des § 69 StGB vor, bejaht das Gericht aber die Geeignetheit des Angeklagten, so ist diese Entscheidung für die Verwaltungsbehörde bindend. Liegen die Voraussetzungen des § 69 StGB nicht vor (z.B. weil der Angeklagte als Fahrradfahrer unterwegs war) oder lässt das Gericht die Frage der Geeignetheit offen, kann die Verwaltungsbehörde in eigener Kompetenz entscheiden, ob sie Maßnahmen ergreifen kann; z.B. Anordnung von Untersuchungen, MPU oder gleich die Fahrerlaubnis entziehen.

1.1. Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB

§ 69 Abs. 1 StGB kommt auch bei anderen Straftaten in Betracht, wenn die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. In allen Fällen muss das Gericht der Überzeugung sein, dass der Angeklagte noch zum Zeitpunkt der Entscheidung charakterlich ungeeignet ist, zum Führen eines Kraftfahrzeuges.

Auch bei Regelfällen des § 69 StGB muss das Gericht eine charakterliche Ungeeignetheit zum Zeitpunkt der Tat feststellen. Selbst in Fällen der Trunkenheit bedarf es hierzu einer individuellen Prüfung. Diese ist insbesondere angezeigt, wenn der Angeklagte (40 Tagessätze wg. § 316 StGB) vom Zeitpunkt der Tat bis zur Hauptverhandlung unbeanstandet am Straßenverkehr teilgenommen hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.12.2004, 4 Ss 438/04

Neben den eigentlichen Verkehrsdelikten wurde die Fahrerlaubnis auch dann entzogen, wenn der Täter das Fahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat und ein innerer Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeuges bestand, z.B. als Rauschgiftkurier oder nach dem Transport von Diebesgut.

BGHSt 22, 329; LR-Geppert, StGB, 11. Aufl., § 69 Rn. 33, 34 m.w.N., OLG Hamm VRS 28, 261

Die Entziehung der Fahrerlaubnis scheidet bei Fahrten mit einem Fahrrad aus!

1.3. Die Entscheidung des Großen Strafsenats

Der Große Strafsenat hat sich mit seiner Entscheidung¹ im Wesentlichen der Auffassung des 4. Strafsenats² angeschlossen. Die Fahrerlaubnis kann nur entzogen werden, wenn ein konkreter Zusammenhang mit Sicherheitsbelangen des Straßenverkehrs

¹ BGH, Beschluss vom 27.4.2005, 2 GSSt 2/04

² BGH 16.09.03, 4 StR 85/03 = Mitteilungsblatt 2003, 163 = BA 2004,164

gegeben ist. Dieser Zusammenhang kann sich aber auch aus früherem Verhalten ergeben oder aus der konkreten Durchführung oder Vorbereitung der Tat.

Stellt das Gericht in der Hauptverhandlung keine charakterliche Ungeeignetheit fest, hat es die Möglichkeit, als Nebenstrafe ein Fahrverbot zu verhängen.

2.2. Sexualstraftat

BGH, Beschluss vom 19.09.2005, 1 StR 296/05

Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn die Anlasstat mit einer Ablenkung der Aufmerksamkeit des Fahrers verbunden war. Im vorliegenden Fall hat der Betroffene ein später sexuell belästigtes Mädchen und einen – ungesichert mitfahrenden Hund – gezwungen in das Fahrzeug einzusteigen. Während der Fahrt nahm er sexuelle Handlungen an dem Mädchen vor.

Dagegen kein **Fall der Entziehung** der Fahrerlaubnis:

Der Täter fährt zum Tatort, um einen Betrug zu begehen oder einen Raub³.

Auch nicht, wenn der Täter mit List den Opfer an einen abgelegenen Ort bringt, um dort eine Sexualstraftat zu begehen.⁴ Nicht bei Begehung einer Hehlerei.⁵ Und auch nicht in so genannten Kurierfällen.⁶ Auch nicht wenn besonders präparierte Verstecke im Auto benutzt werden.⁷

Hinweis zum Verfahren:

Der Richter hat von sich aus eigene Sachkunde, um die charakterliche Eignung zu beurteilen. Beweisanträge, die auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen zu dieser Frage zielen, gehen in der Regel ins Leere.

Sexualstraftat und § 69

BGH, Beschluss vom 21.6.05, 4 StR 28/05 = DAR 2005, 520 = NZV 2005, 589 = BA 2006, 483

Verbringt der Täter das Tatopfer unter Anwendung einer List in seinem Fahrzeug zu einem abgelegenen Ort und dort eine Sexualstraftat zu begehen, so erweist er sich allein dadurch noch nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 Abs. 1 S. 1 StGB.

Sachbeschädigung

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5.9.2005, 1 Ws 169/05 = NZV 2005, 590 = VRS 109, 272 = DAR 2005, 695 = BA 2006, 484

³ BGH, Beschluss vom 13.7.2005, 1 StR 153/05

⁴ BGH NJW 2005, 2933

⁵ Beschluss vom 9.12.2005, 2 StR 235/05

⁶ BGHHRRS 2005, 905

⁷ BGH StV 2006, 186

Der Angeklagte ist vom Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt worden. Ihm wurde eine Sachbeschädigung in 96 Fällen vorgeworfen. Er soll in der Zeit von 1999 bis Februar 2002 in 11 Fällen Reifen abgestellter Kraftfahrzeuge durchstochen haben, wobei er sich in 9 Fällen zu den einzelnen Tatorten mit dem PKW begeben hat. Er hat den Antrag gestellt, die mit Beschluss vom 22.09.2003 angeordnete vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben. Dies hat die Strafkammer, bei der das Berufungsverfahren anhängig ist, mit Beschluss vom 27.07.2005 abgelehnt. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Der Begriff des Zusammenhangs im § 69 StGB ist weit gefasst. Es kommt nicht darauf an, ob die Fahrt vor, während oder nach der Tat unternommen wurde. Wesentlich ist, dass das Führen des Kraftfahrzeuges dem Täter für die Vorbereitung oder Durchführung der Straftat oder anschließend für ihre Ausnutzung oder Verdeckung dienlich sein sollte. Dies gilt auch bei Einwirkung von außen auf den Verkehr.

Aus einer solchen Anlasstat kann die charakterliche Ungeeignetheit aber nur hergeleitet werden, wenn dabei konkrete Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung des Straßenverkehrs ersichtlich sind. Der Schutzzweck der Norm besteht darin, die Allgemeinheit vor Kraftfahrzeugführern zu schützen, die für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr darstellen. Lassen sich dagegen nur Hinweise aus der Straftat entnehmen, dass der Täter zu Aggression, Rücksichtslosigkeit oder allgemein zu Missachtung gesetzlicher Vorschriften neigt, ohne dass dies Auswirkungen auf die Fahrsicherheit hat, ist es allein Aufgabe der Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob Anlass besteht, Maßnahmen nach der FeV zu ergreifen. Da der Angeklagte vorwiegend Stechwerkzeuge mit kleinem Durchmesser benutzt hat, führte dies zu einem langsamen Entweichen der Luft und damit zu unkontrollierten Ausbrüchen der Fahrzeuge während einer späteren Fahrt. Dies hätte zu schwersten Unfällen führen können.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

Die Entziehung der Fahrerlaubnis kommt in Betracht, wenn jemand eine typische Verkehrsstraftat begeht (BGHSt 50, 93). Hierzu gehört insbesondere auch das Fahren ohne Fahrerlaubnis (BGH, Beschluss vom 5.9.2006, 1 StR 107/06). Das Fahren ohne Fahrerlaubnis ist eine typische Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges.

Zeitpunkt

Die Ungeeignetheit eines Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen ist für den Zeitpunkt der Hauptverhandlung festzustellen. Dabei muss auch sein Verhalten nach der Tat berücksichtigt werden, insbesondere, wenn er seit dem Tatzeitpunkt mehr als 20 Monate am Straßenverkehr ohne Beanstandung teilgenommen hat.

OLG Oldenburg, Beschluss 17.1.2005, Ss 428/04 (I 2) = BA 2006, 403

Hohes Alter

Allein das hohe Alter eines Betroffenen rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass körperliche Mängel dem sicheren Führen eines Fahrzeuges entgegenstehen; es ist immer erforderlich, dass die charakterliche Ungeeignetheit festgestellt wird..

OLG Celle, Beschluss vom 7.8.2007, 32 Ss 113/07 = SVR 2008, 226 = VRR 2007, 472

Motorboot

Das Führen eines Motorbootes in alkoholbedingter absoluter Fahruntüchtigkeit kann nicht zur Entziehung der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr führen. Boote fallen ebenso wenig wie Lokomotiven unter den Begriff des Kraftfahrzeuges im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, hätte er längst eine andere Formulierung, etwa entsprechend § 1 Abs. 2 StVG bei § 69 StGB verwendet.

Brandenburgischen OLG – Schifffahrtsobergericht – Urteil vom 16.4.2008, 1 Ss 21/08 = DAR 2008, 393 = VRS 114, 366 = zfs 2008, 466 = NZV 2008, 474 = BA 2008, 317

Der Betroffene war angetroffen worden, während er ein Motorboot führte. Hierbei wurde eine Blutalkoholkonzentration von 1,48 ‰ festgestellt. Das LG hat die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis **aufgehoben**. Danach ist ein Motorboot kein Kraftfahrzeug im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB.

LG Oldenburg, Beschluss vom 7.8.2007, 250 Js 32918/07 – 1 Qs 338/07 = NZV 2008, 50

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt nicht, bei einer Trunkenheitsfahrt mit Booten.

OLG Rostock, Beschluss vom 26.6.2008, 1 Ss 95/08 I 49/08 = VRS 115, 129 = NZV 2008, 472 = VA 2008, 155 = VRR 2008, 430

Auch ein **Motorboot ist ein Kraftfahrzeug** im Sinne von § 69 StGB.

§ 315c StGB verbietet das Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr, während § 316 StGB lediglich auf den Verkehr abstellt – somit auch See- und Binnenschifffahrt erfasst ist. Eine Legaldefinition des Kraftfahrzeuges fehlt. § 1 Abs. 2 StVG lautet allerdings:

„Als Kfz im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, oder an Bahngleise gebunden sind.“

LG Kiel, Beschluss vom 23.8.2006, 3 Qs 62/06 = DAR 2006, 699 = NZV 2007, 160 = BA 2007, 189

Nach herrschender Meinung sind Motorboote nicht unter dem Begriff des Kraftfahrzeuges zu subsumieren. Zur Begründung wird von den Vertretern diese Ansicht auf die Legaldefinition in § 248b Abs. 4 StGB sowie in § 1 Abs. 2 StVG verwiesen. Danach sind Kraftfahrzeuge Landfahrzeuge.

Die Kammer schließt sich jedoch der Gegenauffassung an, wonach Motorboote auch von § 69 StGB erfasst werden (LG Kiel, a.a.O.,

Tröndle/Fischer § 69 Rn. 3). Der Begriff des Kraftfahrzeuges ist autonom auszulegen und erfasst auch Motorboote.

LG Oldenburg, Beschluss vom 23.11.2007, 4 Qs 515/07=BA 2008, 319

Entziehung der ausländischen Fahrerlaubnis

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist nicht zulässig, wenn ein Deutscher die Fahrerlaubnis im Ausland erworben hat, er einen Wohnsitz im Inland hat, aber nicht auszuschließen ist, dass der Inhaber die Fahrerlaubnis in Deutschland nicht nutzen will.

Grundsätzlich ist nach § 69b Abs. 1 StGB auch bei ausländischen Fahrerlaubnissen der Entzug möglich. Dies gilt insbesondere, wenn der Angeklagte berechtigt ist, mit einem (hier: irischen) Führerschein in Deutschland Pkws zu führen.

OLG Köln, Beschluss vom 16.5.2008, 181 Ss 17/08

Entziehung in sonstigen Fällen

Auch ein Fremdschaden, der bei 1.220,00 € liegt, mithin unterhalb der Grenze eines bedeutenden Schadens, kann zu Entziehung der Fahrerlaubnis führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das sonstige Verhalten ein hohes Maß an Gleichgültigkeit erkennen lässt.

LG Berlin, Beschluss vom 31.3.2010, 534 Qs 40/10 = NZV 2010, 476 = DAR 2010, 533 = VRS 119, 224

Absehen von der Entziehung, IVT-Hö

Der Angeklagte war mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,12 ‰ Auto gefahren. Das AG hat ihn zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt und ihm verboten, für die Dauer von zwei Monaten Kraftfahrzeuge aller Art zu führen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg.

Beginnt ein Angeklagter, der wegen einer BAK von 2,1 ‰ angeklagt ist, während des Strafverfahrens direkt nach der Tat eine Verkehrstherapie und nimmt dann dieser Maßnahme auch nachweisbar ernsthaft teil, kann dies ein Absehen von der Regelfolge des § 69 Abs. 2 StGB rechtfertigen.

LG Düsseldorf, Urteil vom 11.4.2008, 24a Ns 26/07 = BA 2009, 48 = DAR 2008, 597, mit Anmerkungen Himmelreich

Trunkenheitsfahrt

Nach einer freiwillig durchgeführten MPU kann bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,29 ‰ von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden.

AG Reinbeck, Urteil vom 15.9.2008, 2 Ds 760 Js 22035/08 (257/08) = SVR 2008, 471

Trotz einer Blutalkoholkonzentration von 1,48 ‰ hat das Gericht von einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach Ablegung einer MPU abgesehen.

AG Pinneberg, Urteil vom 13.2.2008, 33 Ds 302 Js 23702/07 (118/07) = SVR 2008, 471

Ist der wegen Trunkenheit im Straßenverkehr Angeklagte bereits seit sechs Monate ohne Führerschein, seit der Tat alkoholabstinent und befindet sich in einer psychosozialen Betreuung und unterzieht sich einer Suchtberatung, spricht dies gegen die Ungeeignetheit.

AG Iserlohn, Urteil vom 23.6.2009, 17 Cs – 874 Js 1168/08 – 110/09 = zfs 2010, 48

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis kann jedenfalls dann abgesehen werden, wenn seit der Tat und der Sicherstellung des Führerscheins zehn Monate vergangen sind und der Angeklagte in dieser Zeit eine intensive verkehrspsychologische Maßnahme durchlaufen hat und hierdurch seine Fahreignung wieder hergestellt wird. In einem solchen Fall wird ein Fahrverbot ausgesprochen.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 2.3.2010, 9 Ds- 82 Js 3375/09- 111/09= VA 2010, 118 = DAR 2010, 280 = NZV 2010, 272 = BA 2010, 250 = VRR 2010, 311

Eine vor der Hauptverhandlung erfolgreich durchgeführte Verkehrstherapie kann dazu führen, dass der Angeklagte nicht mehr ungeeignet zum Führen eines Kfz ist und nur noch ein Fahrverbot angeordnet werden muss.

AG Bremen, Urteil vom 1.12.2009, 82 Cs 600 Js 50024/09 (455/09) = VerkA 2010, 108

Reduzierung der Sperrfrist

Die Absolvierung einer zehnstündigen anerkannten Verkehrstherapie lässt noch nicht die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges bei einem einschlägig vorbestraften Angeklagten entfallen. Sie rechtfertigen deshalb, eine an sich angemessene Sperrfrist von 12 Monaten auf 4 Monate zu reduzieren.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 15.7.2008, 9 Ds 82 Js 2342/08- 70/08= BA 2008, 323 = NZV 2008, 530

Unerlaubtes Entfernen

Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis im Falle des Verdachts des § 142 StGB scheidet aus, wenn aufgrund der Größe des Fahrzeuges der subjektive Tatbestand nicht eindeutig erfüllt sein muss.

LG Braunschweig Beschluss vom 26.3.2008, 1 Qs 70/08 = NZV 2009, 253

Voraussetzung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO ist der dringende Verdacht, dass die Voraussetzungen für die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegen.

Auch im Falle der Unfallflucht kann von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden. Ermöglicht der Beschuldigte nachträglich freiwillig die Feststellung seiner Unfallbeteiligung, kann das auch bei einem schwerwiegenden Verstoß milder beurteilt werden.

LG Köln, Beschluss vom 20.10.2009, 103 Qs 86/09= VRR 2010, 110

Der Betroffene wurde wegen **Fahren ohne Fahrerlaubnis** verurteilt. Danach erwirbt er eine neue Fahrerlaubnis und nimmt für drei Monate unbeanstandet am öffentlichen Straßenverkehr teil. Hieraus kann das Gericht ersehen, dass der charakterliche Mangel weggefallen ist und kann von einer Entziehung der Fahrerlaubnis Abstand nehmen. Ein Fahrverbot ist in der Regel geboten.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 14.9.2010, 9 Ds 82 Js 3172/10-86/10, 9 Ds 86/10 = BA 2010, 435 = NZV 2011, 102

notfallbedingtes Versagen

Der Angeklagte hat sich noch in der Nacht der Trunkenheitsfahrt selbst bei der Polizei gemeldet und so seine Tat erst bekannt gemacht. Er hatte Alkoholkonsum begonnen, als nicht absehbar war, dass er nachts zu einer Brandmeldung ins Krankenhaus gerufen wurde. Die Stelle als technischer Leiter hatte er zur Tatzeit erst einen Monat inne, so dass es sich um seine erste Notfallbenachrichtigung handelte, in der er kopflos reagierte. Er bildete sich ein, selbst unbedingt der Feuerwehr helfen zu müssen und den Brandmelder ausfindig machen zu müssen. Angesichts dieser Umstände reicht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen aus. Die Regelvermutung des § 69 Abs. 2, Nr. 2 StGB ist dagegen widerlegt.

AG Hameln, Urteil vom 6.2.2008, 11 Cs 7471 Js 89812/07(328/07) =DAR 2008 655

Zeitablauf nicht entscheidend

Der bloße Zeitablauf rechtfertigt kein Absehen von der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis. Der charakterliche Mangel wird kraft Gesetzes vermutet. Das Gericht kann daher nur absehen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Eignungsmangel nicht mehr besteht. Reiner Zeitablauf gehört nicht hierzu.

KG, Beschluss vom 1.11.2010, (3) 1 Ss 317/10 (180/10) = VA 2011, 85

Fürsorglicher Entzug der Fahrerlaubnis

Besteht nach den Umständen auch nur ein vager Verdacht, dass der Angeklagte in Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis ist, so ist die vorsorgliche Entziehung der Fahrerlaubnis möglich und geboten. Das Gericht hielt es für geboten, vorsorglich die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen, obwohl nicht feststeht, ob der Angeklagte überhaupt in Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis ist.

AG Laar, Urteil vom 18.2.2008, 3 Ds 6 Js 12423/07 = NZV 2008, 640

Keine Entziehung ausländischer Fahrerlaubnis

Das AG hatte den Angeklagten wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt und ihm vorsorglich eine eventuell in der Zwischenzeit erteilte ausländische Fahrerlaubnis entzogen. Der Angeklagte hat auf Frage die Auskunft verweigert, ob ihm in der Zwischenzeit eine österreichische Fahrerlaubnis erteilt sei. **Ein Bedürfnis für eine Verdachtsentziehung besteht nicht mehr.** Nach § 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV berechtigt eine EU-Fahrerlaubnis während des Laufs einer gerichtlich angeordneten Sperrfrist nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Wer dagegen handelt, macht sich in der Regel strafbar. Nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV

neuer Fassung berechtigt überdies eine EU-Fahrerlaubnis in aller Regel nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges im Inland, wenn der Berechtigte ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbare Information seinen ordentlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik hatte. Eine solche Rechtsprechung entspricht der Richtlinie 91/439/EWG. OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.9.2010, 5 Ss 471/10 = DAR 2010, 710 = NZV 2011, 101 = NJW 2010, 3591 = VA 2011, 11 = BA 2010, 431 = StRR 2011, 115 = VRS 119, 348 = VRR 2010, 471

Eine besonders lang dauernde Entziehung der Fahrerlaubnis – insbesondere die auf Lebenszeit – ist nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Fälle beschränkt, die unter Berücksichtigung aller für die Fristbestimmung maßgeblichen Gesichtspunkte, besonders der Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten einen Schluss auf mangelndes Verantwortungsbewusstsein im Straßenverkehr zulassen. Eine lebenslange Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis erfordert eine besondere Begründung zur Rechtfertigung dieser äußerst strengen Maßnahmen.

OLG Köln, 1.Strafsenat, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01 = NJW 2001, 3491

Im Rahmen einer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis kann es nach einem Jahr seit Tatbegehung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angezeigt sein, einen bestehenden Eignungsmangel des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verneinen.

LG Berlin, 65. Kleine Strafkammer, Urteil vom 12.06.20002, (565) 95/150 - 1612/01 Ns (74/02) = zfs 2002, 548

1.4. Der Sicherungszweck der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und die Beschlagnahme des Führerscheins erfordern die Annahme eines **dringenden Tatverdachtes** hinsichtlich einer Straftat.

LG Hildesheim Beschluss vom 15.11.02, 26 Qs 140/02 = Mitteilungsblatt 2003, 125.

Das Landgericht lehnt die Anordnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ab. Die bisherigen Ermittlungen lassen den Schluss zu, dass der Betroffene ein Fahrzeug unter Wirkung von Cannabisprodukten geführt hat. Dies reicht jedoch für sich noch nicht aus, von einer Fahruntüchtigkeit gem. § 316 StGB auszugehen. Eine absolute Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum gibt es nicht. Es bedarf vielmehr neben dem Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut weiterer Feststellungen. Solche können sich in erster Linie aus dem beobachteten Fahrverhalten des Beschuldigten, insbesondere Fahrfehlern, ergeben, jedoch auch andere Beeinträchtigungen der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit. Die Beweiszeichen müssen aber konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende, durch die Rauschmitteleinnahme verursachte Beeinträchtigung der

Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit ergeben. Dabei muss die Gesamtleistungsfähigkeit tangiert sein und nicht lediglich eine Störung fahrrelevanter Einzelleistungen. Eine durch Pupillenveränderung verursachte Sehbehinderung als solche ist danach nicht ausreichend. Ausreichend können aber eine starke Benommenheit, lallend verwaschene Sprache oder unsicherer Gang sein. Konkret nicht ausreichend ist, dass der Betroffene das

Haltzeichen des Polizisten verspätet gesehen hat. Dies kann verschiedene Ursachen haben.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 03.06.2003, Qs 69/03 = VRS 105, 347

Gerade in Fällen, in denen die Ungeeignetheit des Täters auf charakterlichen Mängeln beruht, können Ausnahmen von der Sperre nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände erfolgen. Eine Ausnahme ist natürlich nur möglich, wenn diese Ausnahme keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Das heißt, dass auch bei einem Berufskraftfahrer, der eine Alkoholfahrt im Privatbereich unternommen hat, und dem jetzt der Verlust des Arbeitsplatzes droht, nicht eine Ausnahme vom Umfang der Sperre indiziert ist.

BayObLG NStZ 1986,401

Auch wirtschaftliche Gründe rechtfertigen keine Ausnahme. Ausnahmen kommen aber in Betracht, wenn sie mit einer Existenzgefährdung verbunden sind. Subjektive Gründe können auch im Nachtatverhalten liegen. Ein solcher Grund kann darin liegen, dass der Täter sich nach einer Alkoholfahrt einer Behandlung unterzogen hat, so dass eine Wiederholung der Tat unwahrscheinlich geworden ist. Dies gilt insbesondere für verkehrspsychologische Maßnahmen wie Nachschulung.

LG Oldenburg DAR 2002,327

Ausnahmen sind dann nicht möglich, wenn der Täter gerade mit einem solchen Fahrzeug die Tat begangen hat, für das eine Ausnahme beantragt werden soll.

2. Hinweispflicht gem. § 265 StPO

Gegen den Betroffenen war ein Strafbefehl ergangen wegen fahrlässiger Körperverletzung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen und ein Fahrverbot von drei Monaten wurden angeordnet. Nach Einspruch wurde in der Hauptverhandlung eine Gesamtstrafe von 70 Tagessätzen festgesetzt und an Stelle eines Fahrverbotes die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist festgesetzt. Die Revision gegen diese Entscheidung war erfolgreich.

Will das Gericht, abweichend vom Strafbefehl, der nur ein Fahrverbot vorgesehen hatte, in der Hauptverhandlung die Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB entziehen, bedarf es eines rechtlichen Hinweises nach § 265 Abs. 1,2 StPO.

BayObLG, Beschluss vom 8.4.2004, 1 St RR = VRS 106,456

3. Keine Entziehung von der Fahrerlaubnis trotz Regelfall

3.1. § 142 StGB

Zwar liegt bei der Verursachung eines nicht geringfügigen Schadens einer Verkehrsunfallflucht ein Regelfall nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vor. Die Indizwirkung entfällt jedoch in Ausnahmefällen. Dies kann der Fall sein, wenn die Beschuldigte sich am nächsten Tag nach dem Unfall bei der zuständigen Polizeidirektion meldet und sich als Unfallverursacherin ausgibt. Die Betroffene hat weiter den von ihr verursachten Schaden reguliert und sich bei der Geschädigten entschuldigt. Die Geschädigte hat geäußert, sie habe keinerlei Interesse mehr an einer Strafverfolgung. Dabei kann auch berücksichtigt werden, wenn die Beschuldigte seit 1976 im Besitz einer Fahrerlaubnis ist und weder straf- noch verkehrsrechtlich aufgefallen ist. In einem solchen Fall scheint ein Fahrverbot nach § 44 StGB ausreichend.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 11.03.2003 Qs 31/03 = VRS 105, 132

3.2. Trunkenheit

Hat ein Angeklagter nach einer Trunkenheitsfahrt freiwillig an einer verkehrspsychologischen Intensivberatung teilgenommen, die bei ihm glaubhaft und nachvollziehbar zu einem Umdenken bezüglich seiner Beziehung zum Konsum von Alkohol und Straßenverkehr geführt hat, kann dies dazu führen, dass von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen wird.

AG Görlitz, Urteil vom 14.12.2004, 4 Cs 150 Js 16976/04

AG Wesel, Urteil vom 07. Dezember 2004 - 7 Cs 341 Js 1048/04

Zieht der Angeklagte aus seiner Trunkenheitsfahrt deutliche Konsequenzen für seine Lebensführung, kann eine charakterliche Nichteignung nicht mehr festgestellt werden. Dies gelingt insbesondere dann, wenn er unter erheblichem Einsatz von Geld und Zeit an intensiven Rehabilitationsmaßnahmen für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen hat, eine positive Verkehrsprognose und damit ein guter Rehabilitationserfolg bescheinigt wird; auch kann eine laborärztliche Blutuntersuchung in einer Weise dafür ergeben, dass kein akuter oder chronischer Alkoholabusus besteht.

LG Potsdam 08.12.2003, 27 Ns 188/03 – 2.2 Ds 131/03 = BA 2004, 540 = zfs 2004, 183= StV 2004,491

In einer extremen psychischen Ausnahmesituation kann trotz erheblichen verkehrsrechtlichen Fehlverhaltens von einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden. Der Beschuldigte war mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,4 ‰ gefahren und hatte einen Unfall verursacht.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 15.9.2003, Qs 93/03 = VRS 105, 430

4. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und Zeitablauf

Die weitere Aufrechterhaltung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ist nicht mehr sachgerecht, wenn der Angeklagte seinen Führerschein bereits für einen Zeitraum von einem Jahr und neun Monaten entbehrt.

LG Neuruppin, Beschluss vom 17.7.2003, 11 Qs 130/03= BA 2004, 545

Der zwischenzeitlich eingetretene Ablauf der vom Amtsgericht vorgesehenen Sperrfrist von fünf Monaten für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis steht einer Fortdauer nicht entgegen, wenn der Angeklagte weiterhin als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges anzusehen wäre. Dies könnte insbesondere bejaht werden, wenn sich herausstellt, dass eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,5 ‰ zum Zeitpunkt der Tat festgestellt wird. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Fahrer, der im Straßenverkehr ein Fahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr fährt, erst wieder zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet angesehen werden kann, wenn er durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachweist, dass er seinen Alkoholmissbrauch beendet hat und die Änderung eines Trinkverhaltens gefestigt ist. Diese gesetzgeberische Wertung kann bei einer Beurteilung der Eignungsfrage nicht außer Betracht bleiben. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.2.2003, 1 Ss 121/02 = VRS 105, 127

4.1. Lange Verfahrensdauer

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen, entzog die Fahrerlaubnis und setzte eine weitere Sperrfrist von drei Monaten fest. Auf die Berufung von Staatsanwaltschaft und Angeklagtem verurteilte das Landgericht den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe **von 45 Tagessätzen** und entzog erneut die Fahrerlaubnis und setzte eine Sperrfrist von weiteren drei Monaten fest. Auf die Revision stellt das OLG fest, dass der Angeklagte zu einer Geldstrafe **von 40 Tagessätzen verurteilt wird**. Von einer Entziehung der Fahrerlaubnis sieht das OLG ab.

Von einer Entziehung konnte abgesehen werden. Die Trunkenheitsfahrt erfolgte am 27.1.2003, der Führerschein war bis zum 1.4.2003 sowie seit dem 28.4.03 bis zum 4.8.2004 **insgesamt also 17 Monate** vorläufig entzogen. Das Amtsgericht hatte eine Sperrfrist von acht Monaten für notwendig erachtet, der Angeklagte war bis zur polizeilichen Kontrolle lediglich eine kurze Fahrstrecke von 400 Metern gefahren und hatte an einem Nachschulungskurs, was bereits bei der Entscheidung des Tatrichters zu berücksichtigen ist, teilgenommen. Dies rechtfertigt insgesamt ein Absehen von einer Entziehung der Fahrerlaubnis.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4.8.2004, 1 Ss 79/04 = NZV 2004,537 = zfs 2004, 477

5. Bedeutender Schaden

s.a. Manuskript KV 03

Dem Verursacher eines Schadens, der sich anschließend unerlaubt vom Unfallort entfernt, ist dann die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen, wenn er wusste oder wissen musste, dass der Schaden an dem Fahrzeug mehr als 1.000,00 Euro betrug. Haben die Polizeibeamten nach einem Augenschein den Schaden auf 800,00 Euro beziffert, kann nicht festgestellt werden, dass der Schädiger von einem höheren Schaden ausgehen musste.

LG Hildesheim Beschluss vom 11.10.03, 12 Qs 1007/03 = Mitteilungsblatt 2004,25.

Dem Beschuldigten wird unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vorgeworfen. Das Amtsgericht hat die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Die Beschwerde hat Erfolg. Die Grenze für den bedeutenden Schaden liegt heute bei 1.300,- €

LG Braunschweig, Beschluss vom 22.11.04, 8 Qs 392/04 = zfs 2005, 100

Die Höhe eines bedeutenden Schadens beginnt frühestens bei 1.250,- € (ohne Fahrzeugverbringung).

LG Hamburg, Beschluss vom 23.12.2004, 603 Qs 536/04 = DAR 2005, 168

Die Höhe eines bedeutenden Schadens beginnt frühestens bei 1.300,00 €

LG Düsseldorf, DAR 2003, 103

Der bedeutende Schaden an fremden Sachen im Sinne von § 69 Abs. 2 Nummer 3 StGB, ist bei einer Schadenhöhe ab 1.300 Euro anzunehmen. Damit wurde ein Urteil des Amtsgerichts aufgehoben, dass den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt hatte.

OLG Jena Beschluss vom 14.2.2005, 1 Ss 19/05 = StV 2005, 336

Die Grenze für einen nicht bedeutenden Schaden im Sinne von § 69 Abs. 2 Nummer 3 StGB ist bei 1.300 Euro noch nicht erreicht.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 10.2.2005, 16 Cs 824 Js 441/04 – 130/04 = VRR 2005 116

Schätzt die Polizei an der Unfallstelle den Schaden auf 100,00 – 200,00 €, stellt sich später heraus dass der Schaden tatsächlich 1.500 € ist, erscheint die Einlassung des Betroffenen, er habe nicht mit solch einem hohen Schaden gerechnet, als nachvollziehbar und glaubhaft.

AG Saalfeld, Urteil vom 16.2.2003, 663 Js 29960/03 2 Ds jug = DAR 2004, 168

AG Saalfeld, Urteil vom 14.9.2004, 630 Js 2981/04 2 Ds jug = DAR 2005, 52 = VRS 107, 428

Die Höhe eines bedeutenden Schadens beginnt frühestens bei 1.500,00 €

LG Kaiserslautern, Beschluss vom 23.1.2004, 5 Qs 6/04

Bedeutender Schaden an fremden Sachen ist bei einer Schadenhöhe von 1.300,- € anzunehmen.

OLG Thüringen, Beschluss vom 14.2.2005, 1 Ss 19/05 = StV 2005, 336 = NZV 2005, 434 = NStZ-RR 183.⁸

Der bedeutende Schaden beginnt bei einer Wertgrenze vom 1.300,00 €

LG Berlin, Beschluss vom 29.4.05, 516 Qs 85/05 = DAR 2005, 467

Die Wertgrenze für einen bedeutenden Schaden liegt bei 1.300,00 €
Der Schaden an mehreren Sachen ist zusammenzuzählen.

LG Berlin, Beschluss vom 17.3.2005, 501 Qs 50/05 = VRS 109, 274

Die Grenze des bedeutenden Schadens liegt bei 1.300,00 €. Ein nicht bedeutender Schaden liegt auch dann vor (Grenze 1.300,- €), wenn ein Gutachten vorliegt, das ein Reparaturaufwand von 2.391,- € bescheinigt, sich die Parteien aber auf eine Entschädigung in der Höhe von 1.200,- € geeinigt haben.

LG Paderborn, Beschluss vom 5.9.2005, 1 Qs 118/05 = DAR 2006, 290 = zfs 2006, 112 = VRS 109, 344

§ 142 StGB, Vorsatz, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Zwar besteht der dringende Tatverdacht hinsichtlich des Entfernens vom Unfallort. Auch ein bedeutender Reparaturschaden ist in Höhe von 1.913,19 € entstanden bei einer Wertminderung von 200,- €. Weitere Voraussetzungen für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aber, dass der Beschuldigte Kenntnis von der Höhe des Schadens und dessen Bedeutsamkeit hatte oder zumindest haben konnte. Insoweit ist eine betragsmäßige Wertung durch den Täter erforderlich. Zwar gab es nach den Angaben von Zeugen einen erheblichen Knall, sodass der Beschuldigte vom Eintritt eines Schadens ausgehen müsste. Zweifelhaft ist aber, ob der Beschuldigte auch erkennen konnte, dass ein erheblicher Schaden entstanden ist. Der Polizeibeamte, der den Unfall aufgenommen hat, hat den Schaden auf 300,- € geschätzt. Dass der Beschuldigte weiterreichende Erkenntnismöglichkeiten hatte, ist nicht dargelegt.

LG Hildesheim, Beschluss vom 13.4.2005, 1 Qs 8/05 = Mitt.Bl 2005, 78

Die Grenze für einen bedeutenden Schaden ist bei 1.300,- € anzunehmen. Ist die Reparatur nicht durchgeführt, bemisst sich der Schaden alleine nach dem Nettobetrag laut Kostenvoranschlag.

⁸ Ebenso LG Berlin, Beschluss vom 17.03.2005, 516 Qs 59/05 = NZV 2005, 434 = VRS 108, 426: „In solchen Fällen liegt es eher fern, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird, ein Anlass für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis besteht daher nicht.“

Ereignet sich ein Verkehrsunfall **im fließenden Verkehr** und ermöglicht ein Beschuldigter die erforderlichen Feststellungen innerhalb von 24 Stunden nachträglich, so begründet dies in analoger Wertung des § 142 Abs. 4 StGB eine Ausnahme von der Regel der Entziehung der Fahrerlaubnis.

LG Gera, Beschluss vom 22.9.2005, 1 Qs 359/05 = NZV 2006, 105 = DAR 2006, 107

Ausnahmen von der Sperre

Stellt das Gericht am Tag der Entscheidung das Fehlen charakterlicher Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen fest, kann eine Ausnahme von der Sperre gemäß § 69 Abs. 2 StGB nicht festgestellt werden, insbesondere nicht für solche Fahrzeuge, deren Führen wegen der von ihm ausgehenden besonderen, höheren Betriebsgefahr, ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein erfordert. **Besondere Umstände** können eine Ausnahme aber bewirken: Wenn der verkehrsrechtlich bislang noch nicht vorgeahndete Berufskraftfahrer mit seinem **Privatfahrzeug** eine Trunkenheitsfahrt unternahm und die Wahrscheinlichkeit einer Trunkenheitsfahrt mit dem Dienstfahrzeug äußerst gering ist. In diesem Fall kann z.B. eine Ausnahme für ein **Müllfahrzeug** erteilt werden.

AG Frankfurt, Urteil vom 25.10.2006, 920 Cs -213 Js 23993/06 = NJW 2007, 312 = NZV 2007, 159 = NZV 2007, 261

Sonstige Ausnahme von der Sperre

Fahrzeuge der Bundeswehr der Klassen B und CE mit Anhänger können von der Sperre nach Entziehung einer Fahrerlaubnis ausgenommen werden.

AG Kiel, Beschluss vom 10.4.2007, 35 Cs 554 Js 351/07 – 191/07 = SVR 2008, 146

Bei Entziehung der Fahrerlaubnis kann eine Ausnahme von der Sperre hinsichtlich der Kraftfahrzeuge der **Klassen T und L** angezeigt sein, wenn zur Fortführung der Ausbildung eines Landwirtes es notwendig ist, dass der Angeklagte diese Führerscheinklassen behalten kann.

Der Betroffene war mit einer Alkoholkonzentration von 1,35 ‰ mit einem Roller unterwegs gewesen.

Dies gilt auch für vorläufige Maßnahmen (AG Gießen, Beschluss vom 2.9.2009, 5609 Gs- 601 Js 19356/09)

AG Alsfeld, Urteil vom 22.10.2009, 4 Ds- 601 Js 19356/09=zfs 2010, 168

Beschränkung der Berufung – Entziehung der Fahrerlaubnis bei Motorboot

Die Beschränkung der Berufung auf den Gesichtspunkt der Entziehung der Fahrerlaubnis ist wirksam, wenn die Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis losgelöst von dem nicht angegriffenen Teil des Urteils selbstständig beurteilt werden kann.

Brandenburgischen OLG – Schifffahrtsobergericht – Urteil vom 16.4.2008, 1 Ss 21/08 = DAR 2008, 393 = VRS 114, 366 = zfs 2008, 466 = NZV 2008, 474 = BA 2008, 317

Beschränkung des Rechtsmittels

Eine Beschränkung auf die Frage der Bewährung ist grundsätzlich möglich. Sie ist jedoch unzulässig, wenn zwischen der Aussetzungsfrage und der Verhängung der Maßregel eine **untrennbare Wechselbeziehung** besteht. Eine solche Wechselbeziehung besteht dann, wenn trotz des Vorliegens einer Katalogtat nach § 69 StGB Anlass dazu besteht, die Frage der charakterlichen Ungeeignetheit des Angeklagten im Einzelnen zu überprüfen. Gleiches gilt in Bezug auf die Anordnung der Nebenstrafe eines Fahrverbots.

Ein solcher Anlass kann dann bestehen, wenn der Täter im fahruntüchtigen Zustand nur ein Leichtmofa geführt und mit diesem nur eine kurze Fahrtstrecke zurückgelegt hat. Dies gilt besonders, wenn Auslöser der Fahrt nur eine altruistische Motivation ist.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.1.2007, 2 St OLG Ss 280/06 = Blutalkohol 2007, 378

Verschlechterungsverbot

Das Verschlechterungsverbot des § 331 Abs. 1 StPO verhindert aber, dass gegen einen Angeklagten, gegen den in erster Instanz lediglich eine isolierte Sperre verhängt wurde, im Berufungsverfahren die Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt. Der Fahrer kann dann – ohne eine neue Fahrerlaubnis erwerben zu müssen – nach Ablauf der Sperre von der Fahrerlaubnis wieder Gebrauch machen.

OLG Köln, Beschluss vom 9.6.2010, 2 Ws 361/10 = BA 2011, 110

Gesamtstrafe

Haben sich im früheren Urteil angeordnete Maßnahmen (etwa die Entziehung einer Fahrerlaubnis), aus welchen Gründen auch immer erledigt – z. B. durch Eintritt der Rechtskraft des früherer Urteils – so fehlt es an der Notwendigkeit gleichwohl über ihre Aufrechterhaltung zu befinden, wenn dies auch regelmäßig unschädlich ist.

BGH, Beschluss vom 28.10.2009, 2 StR 351/09 = NZV 2010, 211

Bei der Gesamtstrafenbildung ist, wenn ein Urteil einzubeziehen ist, das unter anderem auf Entziehung der Fahrerlaubnis und Anordnung einer Sperrfrist erkannt hat, zu prüfen, ob sich die Sperrfrist in Folge Zeitablaufs erledigt hat. Sollte sich die Sperrfrist erledigt haben, ist lediglich die Entziehung der Fahrerlaubnis, nicht aber auf die Sperrfrist aufrecht zu erhalten.

BGH, Beschluss vom 14.2.2008, 1 StR 542/07 = VA 2008, 121

Freiheitsberaubung

Auch beim Vorwurf der Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB müssen im Urteil genaue Feststellungen getroffen werden **zu den Voraussetzungen des § 69 StGB**. Mögliche Feststellungen sind etwa, dass das Opfer sich während der Freiheitsberaubung und der Fahrt im PKW körperlich widersetzt, wodurch eine mögliche Gefährdung des Straßenverkehrs in Betracht kommt.

BGH, Beschluss vom 18.12.2007, 1 StR 86/05 = VA 2008, 65

Beschränkung des Rechtsmittels auf die Entziehung der Fahrerlaubnis

Das Amtsgericht hat den Angeklagten freigesprochen. Dieser hat sich nach einer Kollision mit seinem Fahrzeug und einer Straßenlaterne vom Unfallort entfernt. Das Gericht kam zu der Überzeugung, dass er in Folge Alkoholkonsums nicht in der Lage gewesen sei, ein Fahrzeug sicher zu führen, aber auf Grund einer Depression unter Medikamenteneinfluss stand und somit ohne Schuld handelte. Auf einen Entzug der Fahrerlaubnis hat es verzichtet.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft, beschränkt auf die Maßregeln nach § 69 StGB, war zulässig ebenso die Beschränkung die Revision, blieb jedoch ohne Erfolg. Das Rechtsmittel kann innerhalb des Rechtsfolgenausspruches auch allein auf die **die Entziehung der Fahrerlaubnis** gem. § 69 StGB beschränkt werden. Eine solche Beschränkung ist immer dann möglich, wenn sich die Entscheidung über die Maßregel unabhängig von den übrigen Strafzumessungserwägungen beurteilen lässt. Dies wird von der überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung allerdings nur angenommen, wenn die Ungeeignetheit eines Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen auf körperlichen oder geistigen Mängeln beruht. Ist seine Ungeeignetheit dagegen ein **Charaktermangel**, so stehen Straf- und Maßregelausspruch nach dieser Auffassung in solch einer engen gegenseitigen Abhängigkeit, dass sich ein Angriff gegen die Anordnung der Maßregel auch auf die Strafzumessung erstreckt.

OLG Dresden, Urteil vom 8.7.2005, 2 Ss 130/05 = VRS 109, 172 = NZV 2006, 168

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 18,- € verurteilt und ein Fahrverbot von zwei Monaten angeordnet. Die Revision hatte insoweit Erfolg, als sie zur Aufhebung des Fahrverbots führt.

Im vorliegenden Fall ist die **Beschränkung der Berufung auf das Fahrverbot** nicht möglich, weil dieser Ausspruch mit dem Strafausspruch insgesamt untrennbar verknüpft ist. Selbst wenn dem Betroffenen mit dem unerlaubten Entfernen eine Verletzung der Pflicht eines Kraftfahrzeugführers vorgeworfen wird, darf das Fahrverbot als Nebenstrafe nur verhängt werden, wenn feststeht, dass der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Auflage allein nicht zu erreicht ist. Das Gericht muss daher prüfen, ob nicht Geldstrafe allein oder eine angemessenen Erhöhung der Geldstrafe ausreichend ist, um der Warnfunktion für den Kraftfahrer Genüge zu tun.

OLG Köln, Beschluss vom 18.11.2005, 82 Ss 57/05 = VRS 109, 338

Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung, die fehlerhaft die in einem anderen Urteil verhängte Entziehung der Fahrerlaubnis durch ein durch Anrechnung abgefolgtenes Fahrverbot ersetzt, beschwert den Angeklagten nicht.

BGH, Beschluss vom 11.10.2005, 4 StR 362/05

6. Entschädigung

Wird von der Entziehung der Fahrerlaubnis nur deshalb abgesehen, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist für eine Entschädigung für die Dauer der vorläufigen Entziehung, auch soweit diese Dauer in diesem Fall das angeordnete Fahrverbot überschreitet, grundsätzlich aus Billigkeitsgründen kein Raum mehr. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.9.2000, 1 Ws 514/00 = NZV 2001, 177

Der bedeutende Schaden liegt erst an 1300,00 € vor.

Zur **Berechnung** des bedeutenden Schaden für Fälle des § 142 StGB ist die Vermögensverminderung des Geschädigten als direkte Folge des Unfalls heranzuziehen: Reparaturkosten, Abschlepp- und Bergungskosten, Umsatzsteuer sowie ein merkantiler Minderwert. Aber auch in diesen Fällen – selbst wenn ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet wird – liegen dringende Gründe im Sinne von § 111a StPO für die Annahme einer endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vor. Aus diesen Gründen ist auch, wenn ein Fahrverbot verhängt wird, ein Angeklagter **gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 StrEG zu entschädigen**, soweit die Zeit der Sicherstellung des Führerscheins das angeordnete Fahrverbot von einem Monat übersteigt.

OLG Dresden, Beschluss vom 12.5.2005, 2 Ss 278/05 = SVR 2005, 439 = NZV 2006, 104 = VRS 109, 20 = StV 2005, 443 = DAR 2005, 459

7. Anordnung der Sperrfrist nach § 69a StGB

7.1. Dauer der Sperrfrist

Die Regelung des § 69a Abs. 5 Satz 5 StGB beruht auf der Überlegung, dass die Dauer der Sperre vom Tatrichter auf der Basis einer Prognose über die Dauer der Ungeeignetheit des Täters als Kraftfahrzeugführer bestimmt wird, die aus der direkten Persönlichkeits- und Sachbeurteilung des Tatrichters gewonnen wird. Maßgeblich sind dabei das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und das Besserungsbedürfnis beim Täter, wie er sich im Zeitpunkt der (letzten) tatrichterlichen Hauptverhandlung darstellt. In der Revisionsverhandlung sowie bei der Zurücknahme oder Verwerfung von Rechtsmitteln aus formellen Gründen können die Feststellungen, die der Prognose zugrunde lagen, nicht mehr geprüft werden. Daher würde bei Nichtberücksichtigung der Zeit, die zwischen der letzten tatrichterlichen Verurteilung und der Rechtskraft des Urteils verstreicht, die Länge des tatsächlichen Ausschlusses nicht mehr von der tatrichterlichen Ungeeignetheitsprognose, sondern von den Zufälligkeiten des weiteren Verfahrensganges abhängen. Aus Gerechtigkeitsgründen soll dieses Ergebnis mit der Anrechnungsregel des § 69a Abs. 5 Satz 2 vermieden werden. Diese Überlegungen treffen weitgehend auch für die Fälle zu, in denen der Täter keine Fahrerlaubnis hat und daher eine isolierte Sperrfrist festzusetzen ist. In diesen Fällen hat die Staatsanwaltschaft der Verwaltungsbehörde Mitteilung von der Einleitung des

Strafverfahrens zu machen, mit der Folge, dass diese den Ausgang dieses Verfahrens regelmäßig abwarten wird. Dem Täter ist daher nach Einleitung des Strafverfahrens, das schließlich zur Anordnung der isolierten Sperre führt, der Erwerb einer Fahrerlaubnis de facto verwehrt. Auch für die Besserungswirkung beim Täter, die mit der Sperre bezweckt wird, macht dies nach Auffassung der Kammer keinen wesentlichen Unterschied, ob dem Täter eine bestehende Fahrerlaubnis entzogen oder der Erwerb einer neuen verweigert wird. Die Tatsache allein, dass im ersten Fall ein Eingriff in eine bestehende Rechtsposition erfolgt, währenddessen er sich im letzten Fall, nur um die Verweigerung eines Rechtes handelt, ist für die Frage der Besserungswirkung nicht von ausschlaggebender Wirkung. Sie kann daher eine unterschiedliche Behandlung der Fälle nicht rechtfertigen.

LG Stuttgart, Beschluss vom 22.09.2000, 17 Qs 47/00 = NZV 2001, 180 = VRS 100, 20

Bei der Berechnung einer Sperre gem. § 69a StGB kann eine rechtlich irrelevante Sicherstellung eines ungültigen Führerscheins dann analog § 69a Abs. 4, 6 StGB zu einer kürzeren Sperrfrist führen, wenn alle Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagte, irrtümlich von einer Fahrerlaubnisrelevanz ausgegangen sind.

Der Angeklagte fuhr mit einer BAK von 2,51 ‰ einen Pkw auf öffentlichen Straßen. Das AG verhängte eine Sperre von sechs Monaten.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 13.7.2004 , 9 Ds 17 Js 528/04 – 121/04 = NZV 2005, 163

7.2. Ausnahme von der Sperre

Ausnahmen von der Sperre nach § 69a Abs. 2 sind nicht zulässig für ein bestimmtes Fahrzeug und für eine bestimmte Tageszeit.

BayObLG, Urteil vom 16.8.2004, 1 St RR 113/04

Von der Sperre können gem. § 69a Abs. 2 StGB zum Zwecke dienstlicher Fahrten genutzte Kraftfahrzeuge der Bundeswehr ausgenommen werden.

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 8.4.2003, 9 Ds 612 Js 703-45/03 = BA 2004,361

Fahrzeuge der Fahrzeugklassen LT stellen "Arten von Kraftfahrzeugen" im Sinne von § 69a Abs. 2 StGB dar, die von einer Sperre nach § 69a Abs. 1 ausgenommen werden können.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 7.10.2003 9 Ds 26 Js 845/03-758/03 = BA 2004,362

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis kann Abstand genommen werden, wenn der Angeklagte bereits durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO als Taxifahrer einen erheblichen wirtschaftlichen Einbruch erlitten hat, seit der **Tat mehr**

als sechs Monate vergangen sind, bislang noch nie strafrechtliche oder verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten war und seit fast zwanzig Jahren Inhaber einer Personenbeförderungsberechtigung ist.

AG Halle, Beschluss vom 6.7.2005, 320 Cs 816 Js 2076/05

Berechnung der Dauer der Sperrfrist

Die Sperre gemäß § 69a Absatz 5 Satz 1 StGB beginnt erst mit der aufgrund des verwerfenden Revisionsbeschluss eingetretenen Rechtskraft. § 69a Absatz 5 Satz 2 StGB regelt nur die Anrechnung der Dauer einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis und ist auf den Fall der Anordnung einer isolierten Sperrfrist gemäß § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB nicht entsprechend anwendbar.

Zum einen spricht bereits der klare Wortlaut der eng auszulegenden Ausnahmenvorschrift gegen eine solche entsprechende Anwendung. Zum anderen fehlt es am Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke, weil Anhaltspunkte dafür fehlen, dass der Gesetzgeber trotz Diskussion bereits über die frühere Regelung des § 42n Absatz 5 Satz 2 StGB bei Einführung der jetzigen Regelung durch das zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26.11.1964 die Anrechnungsproblematik bei der Verhängung einer isolierten Sperrfrist übersehen hat. Schließlich erfährt der Täter bei Anordnung einer isolierten Sperrfrist nicht ohne weiteres eine der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis vergleichbare Beeinträchtigung.

AG Idstein, Beschluss vom 5.4.2004, 5 Ds – 5660 Js 23160/02 = NStZ-RR 2005, 89

II. Vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist

Sperrfrist

Bei der **Bemessung einer Sperrfrist** für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis muss das Gericht auch das Verhalten des Angeklagten nach der Tat berücksichtigen. Bei therapeutischer Beratung durch einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie ist eine Sperrfrist von noch vier Monaten ausreichend, wenn bei ihm keine Alkoholkrankheit vorliegt und er seit Begehung der Tat abstinent lebt.

Der Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt, ihm wurde die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von vier Monaten angeordnet.

LG Dresden, Urteil vom 31.8.2006, 12 Ns 708 Js 5101/06 = zfs 2007, 53 = BA 2007, 263

Absehen von einer Sperre

Die Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (Alkohol 1,05 ‰) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 20,00 € verurteilt. Die Fahrerlaubnis wurde entzogen und der Führerschein eingezogen und eine

Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis bestimmt. Insoweit wurde ausgenommen das Recht, Rettungsfahrzeuge und Krankentransportfahrzeuge zu führen. Die Angeklagte befand sich in der Ausbildung als Rettungsassistentin, einen ersten Ausbildungsabschnitt hatte sie bestanden. Notwendig war es, dass sie jetzt eine praktische Ausbildung von 1.600 Stunden ableistet und hierzu sowohl Rettungswagen als auch Krankentransporte führt. Zur Fortsetzung der Ausbildung war es notwendig, Rettungsfahrzeuge und Krankentransportfahrzeuge von der Sperrfrist auszunehmen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Angeklagte bislang strafrechtlich und verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten war, der Blutalkoholwert knapp unter der Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit lag, sie nicht realisiert hatte, dass sie noch einen hohen Restalkoholspiegel hatte und die Fahrt nicht im Zusammenhang mit einem Krankentransport stand.

AG Celle, Urteil vom 20.4.2006, 20b Cs 4202 Js 1506-65/06 = Mitteilungsblatt 2006, 168

Wiedereinsetzung, Sperrfrist bei Gesamtstrafe

Eine Zustellung, die entgegen der Bestimmung des § 145a Abs. 3 S. 2 StPO alleine an den Angeklagten erfolgt, ohne dass der Verteidiger eine Abschrift erhält, ist wirksam, sie begründet jedoch in der Regel die Wiedereinsetzung. Der Angeklagte darf darauf vertrauen, dass entsprechend der Vorschrift des § 145 Abs. 3 S. 2 StPO verfahren wird. Eine entsprechende Nachfrage bei Gericht oder dem Verteidiger ist nicht notwendig.

Bei der Bildung einer Gesamtstrafe, bei der jeweils unabhängig voneinander Sperrfristen festgelegt wurden, ist das Gericht gehalten, eine einheitliche Sperrfrist zu bestimmen. Dabei darf einerseits die Höchstdauer einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht überschritten werden und nicht die Mindestfrist unterschritten werden. Die Mindestfrist ist die zuletzt ablaufende Sperrfrist aus einem der einbezogenen Urteile.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 14.2.2007, Qs 137/06 = VRS 112, 271 = NZV 2007, 431

Lebenslage Sperre

Auch im Falle der Anordnung einer lebenslangen Sperrfrist kann eine Aufhebung der Sperre erfolgen. Eine solche kommt aber nur in Betracht, wenn aufgrund neuer Tatsachen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Betroffene sich im Straßenverkehr nicht mehr als gefährlich erweisen wird. Verbleibende Zweifel gehen zu seinen Lasten.

OLG Celle, Beschluss vom 27.11.2008, 2 Ws 362/08 = BA 2009, 101 = VRR 2009, 189

Auch nach 45 Jahren kann eine lebenslange Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis Bestand haben. Dies gilt insbesondere, wenn der Verurteilte in der Vergangenheit erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und nicht bereit ist Schulungen zu absolvieren.

AG Bochum, Beschluss vom 22.10.2010, 29 AR 16/10 = VRR 2011, 32 = VA 2011, 50 = DAR 2011, 97

EU- Fahrerlaubnis

Nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinien 91/439/EWG sind die EU- Mitgliedsstaaten grundsätzlich zur vorbehaltlosen gegenseitigen Anerkennung vom Führerschein verpflichtet. Die Prüfung der Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung der gemeinschaftlichen Mindestvorgaben fallen ausschließlich in die Kompetenz des den Führerschein ausstellenden Staates. Nach § 8 Abs. 4 und Abs. 2 der Richtlinien erlaubt die Vorschrift einem Mitgliedsstaat der EU die Gültigkeit eines vom einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerschein dann nicht anzuerkennen, wenn auch dessen Inhaber in seinem Hoheitsgebiet eine innerstaatliche Vorschrift über die Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis angewandt wurde. Es kommt darauf an, ob nach Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis die Sperrfrist in Kraft trat. Eine Sperrfrist lässt jedoch die Wirksamkeit der Erteilung einer ausländischen Fahrerlaubnis unberührt.

OLG Köln, Beschluss vom 9.6.2010, 2 Ws 361/10 = NJW 2010, 2817

Nach § 69a Abs. 7 StGB kann das Gericht eine Sperre vorzeitig aufheben, wenn sich ein Grund zu der Annahme ergibt, dass der Betroffene zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Bei der Prüfung der Möglichkeit der Abkürzung muss **in jedem Einzelfall** eine genaue Prüfung der neu hervorgetretenen Tatsachen erfolgen. Gründe wie: Alleinerntner, bessere Verdienst- und Arbeitsmöglichkeit sind dagegen nicht geeignet, zu einer Kürzung der Sperrfrist zu gelangen. Auch allein der Zeitablauf oder andere wirtschaftliche Gesichtspunkte reichen ebenfalls nicht. Aufgrund neuer Tatsachen muss vielmehr ersichtlich sein, dass nunmehr die Annahme gerechtfertigt ist, der Verurteilte besitze entgegen der Prognose des Tatrichters das für einen Kraftfahrer erforderliche Verantwortungsbewusstsein.

OLG Hamburg, Beschluss vom 12.3.2007, 2 Ws 258/07 = NZV 2007, 250

Die Abkürzung der Sperrfrist ist ein Ausnahmefall. Sie bedarf daher in jedem Fall einer genauen Prüfung neu hervorgetretener Umstände. Die günstige Sozialprognose einer Strafvollstreckungskammer sowie die besseren Erwerbsmöglichkeiten sind nicht solche Gründe.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.03.2007, 2 Ws 58/07 = BA 2007, 261

Die Abkürzung einer Sperrfrist kommt nur dann in Betracht, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Täter zum Führen von Fahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Diese abweichende Würdigung vom Urteil muss auf **neuen Tatsachen** beruhen. Bloßer Zeitablauf genügt nicht. Auch Nachteile, die nicht nur dem Verurteilten, sondern auch dessen Familie treffen, reichen nicht aus. Als neue Tatsachen können keine jetzt detailliert vorgetragenen Umstände gewertet werden, die bereits beim Erlass des Urteils bekannt waren.

LG Koblenz, Beschluss vom 19.11.2007, 1 Qs 277/07 = NZV 2008, 103

Die Vorschrift des § 69a Abs. 7 StGB ist grundsätzlich nicht geeignet, die Verkürzung einer Sperrfrist für eine **in der Zukunft liegenden Zeitpunkt** anzuordnen. Diese Ausnahmeregelung erlaubt vielmehr nur die vorzeitige Aufhebung einer bestimmten Sperrfrist, wenn der Zweck der Maßnahme vorzeitig erreicht ist. Dann muss Grund zur Annahme bestehen, dass der Täter im Zeitpunkt des Beschlusses nicht mehr zum Führen eines

Kraftfahrzeuges ungeeignet ist. Diese Feststellung kann nur nach eingehender Prüfung getroffen werden, allein die Teilnahme an einer Nachschulung ist hierzu nicht ausreichend.

LG Berlin, Beschluss vom 13.2.2008, 502 Qs 13/08=BA 2008, 320

LG Berlin, Beschluss vom 25.1.2011, 506 Qs 8/11 = VRS 120, 199

Bei Verkehrsteilnehmern, die mit einer Blutalkoholkonzentration von bis zu 1,6 ‰ mit Alkohol erstmals einschlägig auffällig geworden sind, kann die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen.

LG Flensburg, Beschluss vom 8.4.2005, II Qs 36/05 = BA 2006, 157

Eine hohe Blutalkoholkonzentration (2,0 ‰) spricht nicht gegen den Wegfall des Eignungsmangels. Bei der Prüfung einer Sperrfristverkürzung begründet die erfolgreiche Teilnahme an einer mehrerer Monate dauernden Verkehrstherapie regelmäßig die Annahme, dass der bei ihm festgestellte Eignungsmangel weggefallen ist.

LG Potsdam, Beschluss vom 2.11.2004, 23 Qs 151/04 = BA 2006, 156

Auch nach einer Trunkenheitsfahrt mit 2,18 ‰ ist die Verkürzung der Sperrfrist möglich. Der Betroffene hat eine Nachschulung durchgeführt und damit insbesondere durch die Intensivberatung mit Einzelgesprächen Grundlage gesetzt, anzunehmen, dass er nicht mehr ungeeignet ist.

LG Leipzig, Beschluss vom 12.8.2009, 1Qs 210/09 = NZV 2010, 105

Eine vorzeitige Aufhebung der Sperre gemäß § 69a StGB kann auch bei hoher Blutalkoholkonzentration (2,82 ‰) erfolgen. Hierbei kann besonders Berücksichtigung finden, dass der Verurteilte durch eine Nachschulung oder ein Aufbauseminar eine risikobewusste Einstellung entwickelt hat. Eine solche Entwicklung ist belegt, wenn der Täter an einer Verkehrstherapie, zum Beispiel IVT-Hö Berlin-Brandenburg teilgenommen hat.

LG Berlin, Beschluss vom 2.8.2010, 533 Qs 97/10 = DAR 2010, 712

Der Angeklagte erreicht eine Verkürzung der Sperrfrist von acht Monaten auf fünf Monate. Der Betroffenen war wegen Trunkenheit im Verkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,14 ‰ verurteilt worden. Das LG Aachen erkennt die hervorragende Wirkung der TÜV-Nachschulung für Trunkenheits-Ersttäter an. Ebenso erfolgreich sind andere Nachschulungen wie „IVT-Hö“, „AFN“ oder „impuls“.

LG Aachen, Beschluss vom 25.11.2005, 65 Qs 122/05 = SVR 2006, 193 = BA 2007, 262

Die Verkürzung der Sperre in Deutschland ist jedenfalls für österreichische Staatsangehörige auch auf Grundlage einer **Nachschulung in Österreich** möglich.

AG Eggenfelden, Beschluss vom 18.11.2010, 2 Cs 11 Js 8410/10 = DAR 2011, 421

AG Eggenfelden, Beschluss vom 23.11.2006, 22 Ls 6 Js 12101/04 = DAR 2007, 408

Die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Maßnahme muss nicht im Sinne eines Automatismus zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen. Insbesondere bei hohen Alkoholkonzentrationen muss der Nachweis der tatsächlichen und nachhaltigen Bewältigung des Alkoholproblems über einen längeren Zeitraum vorliegen.

BVerfG, Beschluss vom 20.6.2006, 2 BvR 1082/06 = BA 2007, 242

Mindestsperre 1 Jahr

Die **Dreijahresfrist** berechnet sich ab Rechtskraft der die frühere Sperre anordneten Entscheidung (§ 69a Abs. 3 StGB).

Thüringer OLG, Beschluss vom 27.11.2009, 1 Ss 314/09=VRS 118,279 = BA 2010, 362

Keine Beschränkung der Fahrerlaubnissperre

Eine Ausnahme nach § 69a StGB ist möglich, wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit „abgeschirmt“ werden kann. Dies ist jedenfalls nicht der Fall, wenn der Arbeitgeber keinerlei Kontrollen vor Fahrtantritt vornimmt. Die Fahrabschirmung liegt auch nicht vor, wenn bei einer BAK Rückrechnung auf den Zeitpunkt des üblichen Fahrtantritts eine BAK von 0,7 ‰ festgestellt wird.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 8.12.09, 9 Ds – 82 Js 5515/09 – 156/09 = NJW 2010, 310 = VA 2010, 30 = VRR 2010, 37 = NZV 2010, 164 = BA 2010, 142

Die Beschwerde des Betroffenen ist erfolgreich. Der Antrag auf Sperrfristverkürzung ist zulässig, da die Fahrerlaubnissperre mindestens drei Monate gedauert hat. Der Beschwerdeführer hat erfolgreich an einer mehrere Monate dauernden Verkehrstherapie teilgenommen, was regelmäßig die Annahme begründet, dass der Eignungsmangel weggefallen ist. Nach der Bescheinigung der IVT-Hö hat der Beschwerdeführer insgesamt 51 Therapiestunden absolviert und hierfür 1.825,- € bezahlt. Weiter hat der Betroffene 52 Stunden in einer Selbsthilfegruppe absolviert. Auch die festgestellte Blutalkoholkonzentration von mehr als zwei ‰ spricht nicht gegen den Wegfall des Eignungsmangels.

LG Potsdam, Beschluss vom 02.11.04, 23 Qs 151/04 = zfs 2005, 100

Der Beschwerdeführer war wegen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln verurteilt worden, ihm war die Fahrerlaubnis entzogen worden und eine Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis wurde angeordnet. Der Beschwerdeführer hat die Aufhebung bzw. Verkürzung der Sperre beantragt und dies auf die Änderung der Rechtsprechung des BGH gestützt. Antrag und Beschwerde hatten keinen Erfolg: Die Verkürzung oder Aufhebung der Sperre kann nur erfolgen, wenn **neue Tatsachen**, die eine von der Prognose des erkennenden Gerichts abweichende **Bewertung** und Eignungsfrage tragen können, vorliegen. Eine Änderung der Rechtsprechung ist keine solche neue Tatsache.

OLG Hamburg, Beschluss vom 29.03.2004, 2 Ws 4/04 = VRS 107,30 = DAR 2004,660

Bei Verkehrsteilnehmern, die mit einer Blutalkoholkonzentration von bis zu 1,6 ‰ und erstmals einschlägig aufgefallen sind, wird die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs regelmäßig zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen.

LG Hildesheim, Beschluss vom 14.05.2003, 12 Qs 47/03 = BA 2004,81 = DAR 2004,110

Auch bei hoher Blutalkoholkonzentration (2,96 ‰) ist bei Teilnehmern an einer Verkehrstherapie (hier: IVT-Hö) und Aufsuchen einer Suchberatungsstelle eine Verkürzung der Sperrfrist möglich.

AG Stadroda, Beschluss vom 04.06.2004, 5550 Js 38706/03 – 3 Cs = DAR 2004, 543

Die Verkürzung der Sperrfrist gemäß § 69 h Abs. 7 StGB ist auch bei Wiederholungstätern und noch nicht vollständig abgeschlossener Nachschulung möglich.

AG Wuppertal, Beschluss vom 27.05.2003, 11 B Cs 431 Js 137/02 = DAR 2004, 169

Der Beschwerdeführer war vom LG Nürnberg wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt worden, die angeordnete Sperrfrist von drei Jahren war aufrechterhalten worden. Der Antrag auf Abkürzung der Sperrfrist blieb ohne Erfolg:

Gem. § 69a Abs. 7 StGB kann das Gericht die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis vorzeitig aufheben, wenn sich Grund zu der Annahme ergibt, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Hierzu müssen erhebliche neue Tatsachen dargestellt werden, die den Schluss rechtfertigen, der Verurteilte besitze nunmehr entgegen der Prognose des erkennenden Gerichts das für einen Kraftfahrer unerlässliche Verantwortungsbewusstsein und werde die Allgemeinheit in Zukunft nicht mehr gefährden. Ist ein Betroffener – wie vorliegend – achtmal wegen einer Verkehrsstrafat, davon sechsmal wegen fahrlässiger und vorsätzlicher Trunkenheit verurteilt, wurden bereits mehrere Freiheitsstrafen verhängt und Bewährungsstrafen widerrufen, war er bereits in einer Entziehungsanstalt, dann aber wieder einschlägig rückfällig, reicht es auch nicht aus, dass er eine abgeschlossene Therapie in einer Alkoholentwöhnungseinrichtung mit anschließender mehrmonatiger Gruppentherapie vorweisen kann.

KG, Beschluss vom 27.7.2004, 5 Ws 176/04 = NZV 2005, 162 = DAR 2004,657

Die vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist ist nur aufgrund neuer Tatsachen möglich, eine Änderung der Rechtsprechung reicht nicht aus.

AG Rostock, Beschluss vom 05.10.2004, 32 Cs 17/04 = DAR 2005, 169

Die Teilnahme an einer verkehrstherapeutischen Schulung des Kreuzbundes kann zu einer vorzeitigen Aufhebung der Sperre führen. Der Betroffene war rechtskräftig wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe zu 40 Tagessätzen verurteilt und eine Sperre von 13 Monaten wurde angeordnet. Die Straßenverkehrsgefährdung erfolgte durch eine Fahrt im alkoholisiertem Zustand.

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 23.3.2004, 16 Cs 25 Js 2185/02 (37/03) = NZV 2004,424 = DAR 2004, 470

Nimmt ein wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr Verurteilter an einem Kurs des Modells Freyung des TÜV Süddeutschland teil, rechtfertigt dies eine nachträgliche Kürzung der Sperrfrist um einen Monat.

AG Hof Beschluss vom 08.12.03, 11 Cs 26 Js 7458/03 = NZV 2004, 101

Die Teilnahme an einer verkehrstherapeutischen Schulung rechtfertigt eine Verkürzung der Sperrfrist. Dabei stehen solche verkehrstherapeutischen Schulungen verwaltungsrechtlichen Aufbaueminaren im Sinne von § 69a StGB gleich. Der Tatrichter muss die Überzeugung gewinnen, dass durch eine solche Maßnahme der bestehende Eignungsmangel beseitigt wird.

LG Münster, Beschluss vom 22.7.2005, 3 Qs 63/05 = zfs 2005, 623

Eine Sperrfristverkürzung ist auch aufgrund einer in Österreich durchgeführten Nachschulung möglich.

AG Eggenfelden, Beschluss vom 10.02.2005, 2 Cs 18 Js 19645/04 = NZV 2005, 545

Die durch das Gericht angeordnete Sperre kann nur aufgehoben werden, wenn erhebliche neue Tatsachen vorliegen. Reiner Zeitablauf ist nicht ausreichend, ebenso dürfen wirtschaftliche Gesichtspunkte keine Rolle spielen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur möglich, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen als Warnung einen Wandel bei dem Betroffenen bewirkt und den Eignungsmangel behoben haben.

Thüringer OLG, Beschluss vom 12.01.2005, 1 Ws 3/05 = VRS 108,361

Ein Kraftfahrer, der wegen einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr verurteilt wurde, ist nach gesicherten verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Erkenntnissen ein Gewohnheitstrinker. Dieser ist nur dann als wieder geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn er zu einem glaubhaften Entschluss zu dauerhafter, vollständiger Alkoholabstinenz gekommen ist und in der Lage ist, diesen Entschluss auch zu realisieren. Hierzu gehört die glaubhafte wenigstens sechsmonatige Abstinenz sowie zur Stabilisierung des Abstinenzentschlusses die Bereitschaft eine psychosoziale Beratungsstelle aufzusuchen und regelmäßig an Sitzungen einer Selbsthilfegruppe teilzunehmen.

LG Flensburg, Beschluss vom 08.04.2005, II Qs 36/05 = DAR 2005, 409

7.4. Isolierte Sperrfrist

Wirft der Täter in Mordabsicht einen schweren Stein auf ein Kfz und begeht damit eine schwerwiegende Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, ist gleichwohl die Anordnung einer isolierten Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nicht zulässig. Dies gilt jedenfalls, wenn der Täter weder vor noch nach der Tat ein Kfz geführt hat und die Tat auch nicht unter Verletzung einer spezifischen Pflicht eines Kraftfahrers begangen wurde.

BGH, Beschluss vom 10.10.2000, 4 StR 381/00 = NZV 2001, 133

8. Nachträgliche Gesamtstrafe und Sperrfrist

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung und fahrlässiger Trunkenheit in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten verurteilt und eine Sperrfrist von zwei Jahren festgesetzt. Einbezogen wurde eine Freiheitsstrafe, die durch Urteil des Amtsgerichts wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr mit Fahren ohne Fahrerlaubnis in Höhe von sechs Monaten verhängt worden war.

Der BGH hat das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt, soweit der Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr mit Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden ist. Der BGH ändert deshalb auch den Maßregelausspruch dahingehend, dass an die Stelle der Anordnung einer Sperre von zwei Jahren der Ausspruch tritt, dass die Anordnung der Sperre im Urteil des Amtsgerichts B aufrechterhalten bleibt. Bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach § 55 Abs. 2 StGB hat der Tatrichter, wenn in der früheren Entscheidung eine Sperre gemäß § 69a StGB bestimmt war und der Angeklagte erneut wegen einer Straftat verurteilt wird, die seine fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erneut klärt, eine neue einheitliche Sperre festzusetzen, die dann die alte Sperre gegenstandslos werden lässt. Davon ausgehend, hat das Landgericht die Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zurecht zum Anlass genommen, eine neue einheitliche Sperre zu bestimmen, wobei es freilich den gebotenen Ausspruch über die Anrechnung des Ablaufs der früheren Sperrfrist versäumt hat. Bietet dagegen die neu abzuurteilende Tat keine Grundlage für die Anordnung einer neuen Sperre, so muss die frühere Sperre, wenn die Frist nicht schon abgelaufen ist, bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung aufrecht erhalten bleiben.

BGH Beschluss vom 19.09.2000, 4 StR 320/00 = NZV 2001, 45

III. Fahrverbot gem. § 44 StGB

Das Fahrverbot gem. § 44 StGB ist eine Nebenstrafe.⁹ Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen. Das Fahrverbot kann jedoch nur bei Verhängung einer vollstreckbaren Strafe ausgesprochen werden, es scheidet aus, wenn das Gericht von einer Strafe absieht.

OLG Koblenz Beschluss vom 17.10.2002, 1 Ss 139/02.

Auch das Fahrverbot nach § 44 StGB ist eine Besinnungsstrafe. Die Denkkettelfunktion steht im Vordergrund. Das Fahrverbot verliert daher seinen Sinn, wenn der Zeitraum zwischen Tat und Entscheidung besonders lang ist. Nach einer Zeit von 21 Monaten liegt es nahe, dass die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt ist.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 26.10.2010, 2 StOLG Ss 147/10 = VA 2011, 49

1.1. Regelfahrverbot

Nach § 44 Abs. 1 S. 2 StGB ist ein Fahrverbot in der Regel anzuordnen, wenn der Täter nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB allein oder in Verbindung mit § 315 c Abs. 3 StGB oder nach § 316 StGB verurteilt wird, die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB aber unterbleibt. Dies gilt auch dann, wenn sie nur unterbleibt, weil der Zweck der Entziehung bereits durch eine vorläufige Entziehung erreicht erscheint.

OLG Düsseldorf 29.09.2000 – 1 Ws 514/00; BGHSt 29, 58

Zwischen Haupt- und Nebenstrafe besteht eine Wechselwirkung. Die Nebenstrafe darf nur verhängt werden, wenn die Hauptstrafe alleine den mit der Nebenstrafe verfolgten spezialpräventiven Zweck nicht erreichen kann. Beide zusammen dürfen die Tatschuld nicht überschreiten.

Wird ein Fahrverbot mit den „schweren Verletzungen des Geschädigten“ begründet und der Hinweis auf die Tatsache, dass die Straftat beim Führen eines Kraftfahrzeuges begangen wurde, so reicht dies für die Annahme eines Fahrverbotes nicht aus.

KG, Beschluss vom 10.1.2007, 1 Ss 389/06 (125/06) = VRS 113, 45

Nur wenn ganz besondere Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf die Anordnung rechtfertigen, darf von ihr abgesehen werden, etwa in einem Fall des unerlaubten Entferns vom Unfallort gemäß § 142 StGB bei geringerem Schweregehalt.

OLG Köln VRS 59, 104.

⁹ Zur Strafbemessung im Kriminalstrafrecht s. Ferner: Strafzumessung S. 38.

1.2. Sonstige Straftaten

Neben den eigentlichen Verkehrsdelikten wurde bisher ein Fahrverbot auch dann angeordnet, wenn der Täter das Fahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat und ein innerer Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeuges besteht.

OLG Köln, VRS 26, 23

Nach der Entscheidung des Großen Strafsenats des BGH¹⁰, die aufgrund mehrerer divergierender Entscheidungen¹¹ - und einer Vorlage des 4. Strafsenats – erging, werden die vom BGH aufgestellten Grundsätze auch für die Praxis der Fahrverbote nach § 44 StGB berücksichtigt.

Nach der Entscheidung des Großen Strafsenats des BGH kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis in Nicht-Katalogfällen nur nach einer Negativprognose in Bezug auf Verkehrssicherheitsbelange in Betracht. Dabei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Mit Blick auf die Bedeutung der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr in einer auf Mobilität angelegten Gesellschaft unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der allgemeinen Handlungsfreiheit¹², der Teilnahme am Wirtschaftsleben und am kulturellen Leben der Gesellschaft¹³, kommt ein Fahrverbot bei Nicht-Katalogtaten nur in Betracht, wenn dies für die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

Die Frage der Sicherheit muss das erkennende Gericht aus dem Verhalten des Verurteilten bei der Durchführung der Tat oder dem Vorleben des Täters begründen.

Fahrverbot bei allgemeiner Straftat

Tätliche Übergriffe im Straßenverkehr bedürfen in der Regel einer nachdrückliche Sanktion auch in Form eines Fahrverbots. Solche Tötlichkeiten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges weisen nämlich auf eine äußerst bedenkliche Fehlentwicklung des Angeklagten hin.

LG Karlsruhe, Beschluss vom 04.07.2005, 1 Ss 60/05 = VRS 109, 171

Zeitablauf zwischen Tat und Urteil

Ein Zeitraum von zwei Jahren und sechs Monaten ist zu lang für die Anordnung eines Fahrverbotes. Der spezialpräventive Zweck ist in diesen Fällen nicht mehr zu erreichen.

OLG Hamm, Beschluss vom 23.7.2007, 2 Ss 224/07 = DAR 2007, 714 = VRS 113, 232 = VA 2007, 194

¹⁰ BGH, Beschluss vom 25.4.2005, GSSt 2/05

¹¹ u.a. BGH, Urteil vom 5.11.2002 – 4 StR 406/02

¹² Vgl. dazu u.a. Herzog 30. VGT 1992, 25 ff.; Ronellenfitch DAR 1992, 321 ff. und DAR 1994, 7 ff.; Sandler DAR 1990, 404 ff.

¹³ Ferner: Strafzumessung S. 33.

Nach einem Zeitraum von 2 ½ Jahren nach der Tat (fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs) kommt eine Verhängung eines Fahrverbots nicht mehr in Betracht.

OLG Hamm, Beschluss vom 07.02.2008, 4 Ss 21 08 = BA 2009, 46

2. Lange Verfahrensdauer

Auch bei § 44 StGB kann eine lange Verfahrensdauer dazu führen, dass von einem an sich verwirkten Fahrverbot abgesehen werden kann.

Die Verhängung eines Fahrverbotes muss verhältnismäßig sein. Ist der Betroffene aber wegen zweier Alternativen des § 315 c Abs. 1 Nummer 2 StGB angeklagt und seit Ende 2002 wegen vier Ordnungswidrigkeiten, wovon zwei mit einem Fahrverbot sanktioniert wurden, ist auch nach längerer Verfahrensdauer ein Fahrverbot noch angemessen. In einer früheren Entscheidung hat das BVerfG noch eine Entscheidung 15 Monate nach dem Vorfall für angemessen gehalten. Es kommt im Einzelnen darauf an,

- wie lange war die Dauer der vorläufigen Entziehung,
- wer hat die lange Dauer zu vertreten,
- wie schwer ist der Vorwurf und
- wie war das bisherige Verhalten des Beschuldigten im Straßenverkehr.

BVerfG, Beschluss vom 15.3.2005, 2 BvR 364/05 = VRR 2005, 154
Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen Verstoßes gegen § 315c Abs. 1 Nr. 2a StGB zu **einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen** und verhängte ein Fahrverbot von zwei Monaten. Die Berufung war erfolglos.

Die Revision war mit der Sachrüge erfolgreich und führte zur Aufhebung des Fahrverbots. „Als Nebenstrafe soll das Fahrverbot zusammen mit der Hauptstrafe dem Strafzweck dienen und kommt in aller Regel mit Betracht, wenn der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe allein nicht verwirklicht werden kann und die Verhängung eines Fahrverbots deshalb erforderlich ist.“ Der Tatrichter muss daher im jeden Fall prüfen, ob der angestrebte, spezialpräventive Erfolg nicht durch eine höher bemessene Hauptstrafe (Geldstrafe) erreicht werden kann.

Das Fahrverbot ist als so genannter Denkwort für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer vorgesehen, um den Täter vor einem Rückfall zu warnen und ihm ein Gefühl für den zeitweisen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu vermitteln. Dies Warn- und Besinnungsoption kann das Fahrverbot aber nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt. Im Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung war seit Tatbegehung ein Zeitraum von 16 Monaten verstrichen. In einem solchen Fall bedarf es ganz besonderer Umstände für die Annahme, dass zu einer nach wie vor erforderlichen erzieherischen Einwirkung auf den Täter die

Verhängung eines Fahrverbotes neben der Hauptstrafe unbedingt erforderlich ist.

OLG Hamm, Beschluss vom 03.06.04, 2 Ss 112/04 = VRS 107,97 = NZV 2004, 598 = DAR 2004, 535 = StV 2004,489

Der Betroffene wurde in der Berufungsinstanz wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung zu einer Geldstrafe verurteilt. Von der Verhängung eines Fahrverbotes hat das Gericht abgesehen, da zwischen Tat und Urteil in der Zwischenzeit **ein Jahr vergangen** ist, der Betroffene in der Zwischenzeit weitere 125.000 km mit seinem Fahrzeug gefahren ist, ohne dass es zu Beanstandungen gekommen ist, keine Eintragungen im Verkehrszentralregister festgestellt werden können und ein Fahrverbot für den Betroffenen als Berufskraftfahrer eine besondere Härte bedeutet.

LG München I, Urteil vom 11.02.2004, 26 Ns 497 Js 109227/03 = SVR 2004,112

Der Betroffene wurde wegen Beleidigung und Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Außerdem wurde ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet. Die Berufung führte zu einer Ermäßigung des Tagessatzes und des Fahrverbotes. Die Revision blieb im Wesentlichen erfolglos, dass **Fahrverbot entfiel** aber.

Dem Betroffenen war vorgeworfen worden, aus spontaner Verärgerung heraus einen Kratzer in den Pkw Ford Mondeo gemacht zu haben. Da der Betroffene nicht vorbestraft ist, die Tat zum Zeitpunkt der Entscheidung des OLG auch schon **längere Zeit** zurücklag, war nicht erkennbar, dass es zur besonderen spezialpräventiven Einwirkung auf den Betroffenen noch des Fahrverbots bedürfte. Ein Fahrverbot darf nur verhängt werden, wenn feststeht, dass der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe nicht erreicht werden kann. Gegebenenfalls muss das Gericht prüfen, ob gegebenenfalls eine Erhöhung der Geldstrafe die Warnfunktion auch insoweit erledigt.

Über den Wegfall des Fahrverbotes kann das Gericht nach § 354 Abs. 1 selbst entscheiden.

OLG Köln, Beschluss vom 19.08.2005, 83 Ss 26/05 = DAR 2005, 697 = VRS 109, 343

Das Fahrverbot nach § 44 StGB ist als Denkwort für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer vorgesehen, um den Täter vor einem Rückfall zu warnen und ihm ein Gefühl für den zeitweisen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu vermitteln. Diese Warnungs- und Besinnungsgebot kann das Fahrverbot – auch im Hinblick auf seinen Strafcharakter – nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen Zeitabstand zwischen Tat und Urteil für den Täter auswirkt. Die Verhängung, die sich nach allgemeinen Zumessungserwägungen richtet, kommt jedenfalls für sehr lange zurückliegenden Taten nicht mehr in Betracht. So ist es im vorliegenden Fall, nach dem zwischen Tat und Berufungsurteil **mehr als zwei Jahre** liegen.

OLG Hamm, Beschluss vom 15.03.2005, 4 Ss 54/04 = VRS 109, 19

Keine Erhöhung der Geldstrafe bei Wegfall des Fahrverbot

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und verbot ihm für die Dauer von einem Monat im öffentlichen Straßenverkehr Fahrzeuge zu führen.

Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht das Urteil abgeändert und den Angeklagten wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50,- € verurteilt und das Fahrverbot entfallen lassen. Das Rechtsmittel hatte vorläufigen Erfolg.

Fahrverbot nach § 44 StGB soll bei schuldhaft begangenen Verkehrsverstößen, die noch nicht die mangelnde Eignung des Täters ergeben (somit keine Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB) wobei allerdings die spezialpräventive Einwirkung auf den Täter im Vordergrund steht. Das Fahrverbot ist die einzige Nebenstrafe, die das Gesetz kennt. So dass in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesamten Strafausspruch zu werten ist. Voraussetzung für die Anordnung des Fahrverbots ist, dass der angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe alleine nicht zu erreichen ist.

Das Landgericht hat angenommen, dass durch eine Erhöhung des Tagessatzes von 35,- € auf 50,- € der spezialpräventive Zweck erreicht werden könne.

Anders als im Recht der Ordnungswidrigkeiten besteht im Strafrecht eine prozessuale Grenze für die Erhöhung der Geldstrafe zur Kompensation eines an sich angemessenen Fahrverbots. Das Gericht hat hierbei zum einen die reformatio in peius zu beachten, zum anderen die Bestimmung des § 40 Abs. 2 StGB. Eine Erhöhung der Tagessatzanzahl scheidet aus. Eine Anhebung des einzelnen Tagessatzes ist zwar mit § 331 Abs. 1 StPO vereinbar, sofern ein Gesamtvergleich des früheren und des neuen Rechtsfolgenausspruchs ergibt, dass der Angeklagte wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird. In sachlich-rechtlicher Hinsicht bleibt die Festsetzung der Tagessatzhöhe jedoch an der Bemessungsvorschrift des § 40 Abs. 2 StGB gebunden. Die Erhöhung des einzelnen Tagessatzes kommt nur in Betracht, wenn die Nichtanordnung des Fahrverbots zu einer nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Angeklagten führt. Allein die Entlastung von Einkommenseinbußen reicht nicht aus. Der Rahmen des § 40 Abs. 2 StGB darf nach oben nicht überschritten werden.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.09.05, 3 Ss 135/05 = VRS 109, 340

Berufung und Fahrverbot

Eine Berufung kann nicht alleine auf das Fahrverbot beschränkt werden. Das Amtsgericht hatte den Angeklagten wg. unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt und ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt. Der

Angeklagte hat hiergegen Berufung eingelegt und diese auf das Fahrverbot beschränkt.

Eine Beschränkung der Berufung allein auf das Fahrverbot ist unzulässig. Zwischen der Höhe der Hauptstrafe und der Nebenstrafe des Fahrverbots besteht eine Wechselwirkung. Beide Sanktionen verfolgen einen überwiegend identischen Strafzweck, der mit unterschiedlichen Mitteln erreicht werden soll. Als Nebenstrafe soll das Fahrverbot zusammen mit der Hauptstrafe diesem Zweck dienen und kommt in der Regel in Betracht, wenn der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe allein nicht erreicht werden kann und die Verhängung eines Fahrverbots deshalb erforderlich wird. Ein Berufungsurteil muss aufgehoben werden, wenn auf Grund einer unwirksamen Beschränkung der Berufungskammer sich dieser Wechselwirkung nicht bewusst war.

OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.2005, 2 Ss 207/05 = VRS 309,122

Fahrzeugarten

Geldtransportfahrzeuge sind eine Fahrzeugart im Sinne von § 44 StGB. AG Lüdinghausen, Urteil vom 14.06.05, 16 Cs 81 Js 583/05 – 67/05 = NZV 2005, 593 = BA 2006, 160

Berechnung des Endes des Fahrverbots

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ende eines Fahrverbotes ist der Antrag auf **gerichtliche Entscheidung gem. § 458 Abs. 1 StPO**. Ein Fahrverbot gem. § 44 StGB wird mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Die Berechnung der Dauer des Fahrverbots bzw. deren Ende erfolgt ab dem Tag, an dem der Führerschein zwecks Vollstreckung des Fahrverbots in amtliche Verwahrung gegeben wird. Dadurch verlängert sich das Fahrverbot um die Zeit zwischen Rechtskraft und Beginn der Verwahrung.

IV. § 111a StPO

13. Der Sicherungszweck der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis

Gerade in Fällen, in denen die Ungeeignetheit des Täters auf charakterlichen Mängeln beruht, können Ausnahmen von der Sperre nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände erfolgen. Eine Ausnahme ist natürlich nur möglich, wenn diese Ausnahme keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Das heißt, dass auch bei einem Berufskraftfahrer, der eine Alkoholfahrt im Privatbereich unternommen hat, und dem jetzt der Verlust des Arbeitsplatzes droht, nicht eine Ausnahme vom Umfang der Sperre indiziert ist.¹⁴

Auch wirtschaftliche Gründe rechtfertigen keine Ausnahme. Ausnahmen kommen aber in Betracht, wenn sie mit einer Existenzgefährdung verbunden sind. Subjektive Gründe können auch im Nachtatverhalten liegen. Ein solcher Grund kann darin

¹⁴ BayObLG NStZ 1986,401

liegen, dass der Täter sich nach einer Alkoholfahrt einer Behandlung unterzogen hat, so dass eine Wiederholung der Tat unwahrscheinlich geworden ist. Dies gilt insbesondere für verkehrspsychologische Maßnahmen wie Nachschulung.¹⁵

Ausnahmen sind dann nicht möglich, wenn der Täter gerade mit einem solchen Fahrzeug die Tat begangen hat, für die eine Ausnahme beantragt werden soll.

13.1 Beispiel für einen Antrag:

In Sachen Peter Müller

beantrage ich, von der auszusprechenden Sperre Lastkraftwagen der früheren Klasse 3 auszunehmen.

Peter Müller fährt beruflich Lastkraftwagen der Klasse drei. Trotz des eingestandenen Fehlers ist er zum Führen solcher Fahrzeuge nicht ungeeignet. Kraft gesetzlicher Vermutung ist im Falle einer Alkoholfahrt die charakterliche Ungeeignetheit eines Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen indiziert. Diese Ungeeignetheit muss jedoch nicht sämtliche Kraftfahrzeuge umfassen. Vielmehr ist nach herrschender Meinung der Wissenschaft, die auch von Teilen der Rechtsprechung geteilt wird, die Eignung teilbar. Ein Täter, der mit seinem Pkw eine Alkoholfahrt begangen hat, kann beruflich als LKW-Fahrer durchaus noch geeignet sein, solche Kraftfahrzeuge zu führen. Dies ergibt sich auch aus den Motiven zum zweiten Straßenverkehrsicherungsgesetz. Hierbei ist auch zu beachten:

Der Betroffene hat seit mehr als zehn Jahren eine jährliche Kilometerleistung von 50.000 Kilometern am Straßenverkehr. Eintragungen im Verkehrszentralregister oder Bundeszentralregister sind nicht vorhanden. Die besonderen Umstände der privaten Alkoholfahrt haben einen Ausnahmecharakter: ...

Keine Katalogtat

Das Amtsgericht Tiergarten hat einen Strafbefehl gegen Nötigung erlassen. Auf den hiergegen eingelegten Einspruch hat das Amtsgericht dem Angeklagten die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen und einen Hinweis gem. § 265 StPO gegeben, dass auch ein gefährlicher Eingriff in dem Straßenverkehr möglich ist.

Bei keinem der Vorwürfe liegt ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 2 StGB vor. Hinsichtlich des gefährlichen Eingriffs liegt auch ein dringender Tatverdacht nicht vor. Der dringende Tatverdacht einer Nötigung und Beleidigung, der gegeben ist, rechtfertigt aber nicht ohne weiteres die Entziehung der Fahrerlaubnis. Das genaue Ausmaß der Nötigungshandlung und einer etwa hieraus resultierenden Gefährdung des Geschädigten ist unklar. Es muss daher

¹⁵ LG Oldenburg DAR 2002,327

der abschließenden Beurteilung in der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben, ob die Anordnung der Maßregel notwendig ist.

LG Berlin, Beschluss vom 09.09.2004, 514 Qs 262/04 = Mitt.BI 2005, 77

Die Fahrerlaubnis kann auch noch **in einem späteren Verfahrensabschnitt** (also während der Berufungsverhandlung beispielsweise) entzogen werden. Bei Entziehung – längere Zeit nach Tatbegehung – muss jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders geprüft werden.¹⁶

Zeitablauf zwischen Tat und dem Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Nach Ablauf von sechs Monaten zwischen vorgeworfener Straftat und der Zustellung des Beschlusses über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist der als eilige Sicherungsmaßnahme dienende Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO nicht mehr gerechtfertigt.

LG Frankfurt a. M., Beschluss vom 28.09.2004, 5/9a Qs 123/04 = BA 2006, 154

Übersicht über einige Entscheidungen

Zeit seit dem Vorfall	Entscheidung
4 Monate	LG Kiel StV 2003, 325
4 ½ Monate	LG Duisburg zfs 1998, 484
5 Monate	LG Hannover NZV 1989, 83 LG Darmstadt StV 1990, 104
8 Monate	LG Düsseldorf zfs 1980, 187
10 Monate	OLG Hamm NZV 2002, 380; LG Dresden zfs 1999, 122

**E
i
n
s**

teilweise Entziehung, Drogen langer Zeitraum

Angesichts der besonderen Gefahren im Straßenverkehr begegnet es keinem verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn Fahrzeugführern im Rahmen der Gefahrenabwehr die Fahrerlaubnis entzogen wird und ihnen hierbei Nachteile im beruflichen und privater Hinsicht entstehen. Beruht der Fahrerlaubnisentzug indes auf einen **Drogenkonsum, der mehr als 3 Jahre** zurückliegt und hat der Beschwerdeführer sich während dieser Zeit beanstandungsfrei im Straßenverkehr verhalten, kann bei einem offenen Ausgang des Hauptverfahrens hingenommen werden, dass der

¹⁶ OLG Hamm, zfs 2002, 199 = NZV 2002, 380

Antragsteller bis zur Entscheidung in der Hauptsache einstweilen wieder am Straßenverkehr teilnimmt.

BVerfG, Beschluss vom 5.3.2007, 1 BvR 305/07 = BA 2008, 73

Vier Monate nach der Tat

Wird einem Verkehrsteilnehmer nach einem Verstoß der Führerschein nicht entzogen, kann dies 4 Monate nach dem Verstoß, ohne dass weitere verkehrsrechtlichen Verstöße vorliegen, nicht mehr nachgeholt werden. Vielmehr ist die Hauptverhandlung abzuwarten.

So auch OLG Hamm NZV 2002, 380, OLG Koblenz VRS 68, 118, OLG Karlsruhe VRS 68, 360, OLG Düsseldorf NZV 1992, 331

LG Kiel, Beschluss vom 7.4.2008, 46 Qs 25/08 = VA 2008, 141

Aufgrund des langen Zeitablaufes können Gründe des Vertrauensschutzes einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis entgegenstehen, wenn die Vorwürfe den Behörden ein Jahr lang bekannt sind, ohne dass diese die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis beantragt hatten.

Hierbei muss berücksichtigt werden, ob der Angeklagte in dieser Zeit ununterbrochen am Straßenverkehr teilgenommen hat, ohne nachteilig aufzufallen. Vorliegend ging es um die Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund **unerlaubten Entfernens vom Unfallort**.

LG Bonn, Beschluss vom 22.1.2010, 24 Qs 112 Js 376/09 – 5/10 = NZV 2010, 214

7 Monate

Auch wenn ein Zeitraum von sieben Monaten zwischen Tat und Antrag vorliegt, rechtfertigt dies nicht, von einer vorläufigen Entziehung abzusehen. Zu beachten ist aber auf jeden Fall der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

LG Kleve, Beschluss vom 21.4.2011, 120 Qs 40/11=VRR 2011, 270

Berufung

Wird einem Betroffenen die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen, sind die Verfahren mit besonderer Beschleunigung zu führen. Allerdings gelten nicht uneingeschränkt die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bei Untersuchungshaft.

Eine Unzulässigkeit der Aufrechterhaltung einer einstweiligen Entziehung der Fahrerlaubnis kommt nur in Betracht, wenn es zu von der Justiz zu vertretenden Verzögerungen gekommen ist.

Der berufungsführende Angeklagte muss allerdings damit rechnen, dass der bloße Zeitablauf der erstinstanzlich angeordneten Sperrfrist während der Berufungsfrist nicht zu der Annahme zwingt, die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis werde nicht mehr erfolgen.

OLG Hamm Beschluss vom 21.3.2007 4 Ws 152/07 = SVR 2008, 113 = BA 2008, 138 = NJW 2007, 3299 = NZV 2007, 639 = VRR 2007, 233

Vorläufige Entziehung vor der Berufung

Das Berufungsgericht kann vor der Berufungsverhandlung die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn das AG dem Beklagten die Fahrerlaubnis entzogen hat, aber einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf

vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht beschieden hat und das Berufungsgericht sich dabei die Tatwürdigung des AGs zu eigen macht.
OLG Oldenburg, Beschluss vom 30.9.2010, 1 Ws 522/09= SVR 2010, 226

Vor einer Berufungshauptverhandlung hat sich die nach § 111a Abs. 1 StPO anzustellende Prognose regelmäßig an der erstinstanzlichen Beurteilung zu orientieren. Hiervon muss das Gericht jedoch abweichen, wenn die erstinstanzlichen Feststellungen offensichtlich fehlerhaft sind oder die Frage der Eignung fehlerhaft beantwortet ist. Dies gilt auch, wenn nach der Hauptverhandlung neue Umstände entstanden sind.

Dies kann auch dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft erst nach der Hauptverhandlung die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis beantragt. Das AG kann auch die versehentlich unterbliebene Entziehung der Fahrerlaubnis durch einen Beschluss nach § 111a StPO nachholen. Dies kann auch nach 14 Monaten Zeitablauf seit der Tat erfolgen.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.4.2009, 1 Ws 102/09= BA 2009, 284 = VA 2009, 215

Amphetamin

Allein auf Grund der Feststellung eines Amphetaminkonsums ist die Prognose, in einer künftigen Hauptverhandlung werde dem Betroffenen die Fahrerlaubnis endgültig entzogen, nicht möglich.

AG Bielefeld, Beschluss vom 24.5.2008, 9 Gs – 23 Js 721/08 – 1849/08 = NZV 2008, 420 = zfs 2008, 530 = VRR 2008, 317 = VA 2008, 141

Bestätigung der Beschlagnahme

Die Bestätigung der Beschlagnahme eines Führerscheins ist eine Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn eine solche Maßnahme § 111a Abs. 4 StPO ansteht.

Liegen die Voraussetzungen der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB nicht vor, scheidet die vorläufige Entziehung aus.

Wird als einziges Beweisanzeichen für eine Fahruntüchtigkeit eine drogenbedingte Pupillenerweiterung festgestellt, so ist die Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit auch im Falle eines so genannten Multiintoxikation nicht gerechtfertigt, selbst wenn die festgestellte Blutalkoholkonzentration des Betroffenen knapp unter dem Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit liegt (1,05 ‰).

Thüringer OLG; Beschluss vom 22.6.2006, 1 Ws 54/06 = BA 2007, 182

Berufungsinstanz

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist auch in der Berufungsinstanz möglich.

Eine vorläufige Entziehung muss jedoch dazu führen, dass eine zeitnahe Terminierung erfolgt. Ein Verfahren, in dem eine Maßnahme nach § 111a StPO angeordnet wurde, muss ebenso beschleunigt erledigt werden wie eine Haftsache.

OLG Hamm, Beschluss vom 7.11.2006, 4 Ws 556/06 = BA 2007, 379

Aufhebung der vorläufigen Entziehung

Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann zwei Jahre nach einer Trunkenheitsfahrt aufgehoben werden, wenn der im Verfahren ergangene Strafbefehl dem Angeklagten trotz bekannten Wohnsitzes im EU-Ausland nicht zugestellt werden kann und nicht absehbar ist, ob und wann die Zustellung erfolgen wird.

Mit dieser Entscheidung liegt das AG Lüdinghausen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung, nach der die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis **bei langem Zeitablauf aufzuheben** ist. Allerdings halten viele Gerichte bereits deutlich kürzere Fristen für ausreichend, als sie das AG Lüdinghausen angenommen hat (z.B. OLG Hamm für 10 Monate). Auch das BVerfG fordert eine beschleunigte Erledigung von Verfahren, in denen es um die Entziehung der Fahrerlaubnis geht.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 21.9.2006, 16 Cs 62 Js 1349/05 -123/04 = SVR 2007, 432 = DAR 2007, 222

Entziehung der Fahrerlaubnis

Legt die Staatsanwaltschaft gegen einen Beschluss, mit dem die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben wurde, keine Beschwerde ein, besteht eine beschränkt materielle Rechtskraft des Beschlusses. Ein erneuter Antrag ist nur zulässig, wenn dieser auf neue Tatsachen gestützt wird.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 14.2.2008, Qs 19/08 = BA 2008, 202 = VRS 114, 284 = NZV 2008, 259

Fürsorglich bei Strafbefehl

Die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis kann nicht unter einer Bedingung bestimmt werden, zum Beispiel, dass gegen Strafbefehl kein Einspruch eingelegt wird.

AG Montabaur, Beschluss vom 1.9.2010, 2040 Js 30257/10 42 Cs = VA 2011, 11

Der Einspruch gegen einen Strafbefehl ist keine neue Tatsache, die die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigt.

LG Berlin, Beschluss vom 24.07.2006, 514 Qs 67/06 = Mitteilungsblatt 2007, 33 = zfs 2007, 228

Das LG Stuttgart entscheidet anders als das LG Berlin und das AG Montabaur (VRR 2010, 431), dass der Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafbefehlverfahren für den Fall, dass Einspruch eingelegt wird, zulässig ist.

LG Stuttgart, Beschluss vom 17.3.2011, 18 Q = DAR 2011, 419 = VRR 2011, 271

Beschwerde

Gegen eine in der Berufungsverhandlung bestimmte vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist die Beschwerde möglich.

Thüringer OLG, Beschluss vom 31.07.08, 1 Ws 315/08 = VRS 115, 353

Zuständigkeit für Beschwerde gegen Beschluss gemäß § 111 a StPO

Für die Beschwerde gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist nach Erlass des Strafbefehls zuerst eine Entscheidung des zuständigen Gerichts herbeizuführen. Erst nach einer solchen Entscheidung ist eine Beschwerde möglich.

LG Arnsberg, Beschluss vom 3.11.09, 2 Qs – 150 Js 424/09 – 87/09 = NZV 2010, 367.

Revision

Feststellungen des Tatgerichts sind nicht bindend für das Revisionsgericht, das über die Fortdauer der vorläufigen Entziehung zu entscheiden hat. Sie entfalten jedoch eine Indizwirkung. Auch ein Zeitablauf von zwei Jahren und zwei Monaten indiziert noch nicht, dass allein aufgrund des Zeitablaufs ein charakterlicher Mangel entfallen ist.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 2.12.2009, 1 Ws 229/09 = BA 2010, 299

§ 111 a StPO Begründung

Ein Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist zu begründen. Dazu reicht die knappe Mitteilung des Sachverhalts, seine strafrechtliche Würdigung und die Angabe der Gründe, aus denen sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 17.9.2010, Qs 94/10 = VRS 119, 365 = BA 2011, 182

Beschleunigungsgebot

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind daher auch Strafverfahren, bei denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, mit besonderer Beschleunigung durchzuführen. Es darf keine Verfahrenspausen geben, der Sachverhalt muss so schnell wie möglich geklärt werden.¹⁷

Die Aufhebung des Beschlusses nach § 111a StPO kommt auch in Betracht, wenn die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wg. vermeidbarer, auch sachwidriger Behandlung beruhender Verzögerung des Verfahrens unverhältnismäßig ist. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis muss verhältnismäßig sein. Dabei muss auch das Beschleunigungsgebot beachtet werden. Verfahren, in denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, sind daher mit besonderer Beschleunigung zu führen.

Ein Verstoß kann auch durch sachwidrige Behandlung des Verfahrens festgestellt werden. Vorliegend wurde der Führerschein des Betroffenen am 19.09.2003 sichergestellt, der polizeiliche Schlussbericht wurde am 13.11.03 gefertigt, dem Verteidiger am 01.12.2003 Akteneinsicht mit einer Frist zur Stellungnahme bis 15.01.2004 gewährt. Nach Ablauf dieser Frist hätte das Verfahren unverzüglich gerichtlich anhängig gemacht werden müssen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Verteidiger Ende Januar fernmündlich erklärte, eine Stellungnahme

¹⁷ BVerfG, zfs 2005, 622; OLG Karlsruhe, StV 2005, 429, LG Würzburg, StV 2005, 545

werde alsbald abgegeben. Tatsächlich ist die Stellungnahme erst am 23.03.2004 eingegangen. Erst am 28.04.2004 hat die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Ermittlungen verfügt. Der Zeitablauf von acht Monaten seit Sicherstellung des Führerscheins ist bedeutend zu lang, insbesondere auch, weil schon nach zwei Monaten die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen waren. Das Berufungsgericht hat aber zu Unrecht das Verfahren, nachdem die eingestellten Teile wieder in das Verfahren einbezogen wurden, an das Amtsgericht zurück verwiesen. § 28 Abs. 2 StPO ist insoweit nicht einschlägig. Eine Zurückverweisung ist nach der Neuregelung der StPO nur noch zulässig, wenn das AG zu Unrecht keine Sachentscheidung getroffen hat.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.02.2005, 2 Ws 15/05 = VRS 108, 383 = StV 2005, 429 = BA 2006, 152

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und Beschleunigungsgebot

Wirksamer Rechtsschutz bedeutet zumal auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit.

Ermittlungsverfahren, in denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, sind mit besonderer Beschleunigung zu führen. Durch eine effektive Verfahrensgestaltung ist eine rasche Klärung der Dauerhaftigkeit des Ausschlusses vom Straßenverkehr zu gewährleisten und mit Rücksicht auf die Unschuldsvermutung der Gefahr eines übermäßigen Vorwegvollzuges der Maßregel vor der erstinstanzlichen, trichterlichen Entscheidung zu begegnen.

BVerfG, Beschluss vom 03.06.2005, 2 BvR 401/05 = NZV 2005, 537 = zfs 2005, 622

Ein erheblicher Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot kann eine Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen.

OLG München, Beschluss vom 23.01.2006, 3 Ws 197/06 = Mitt.Bl 2006, 76

Angemessenheit der Dauer der vorläufigen Entziehung

Eine erhebliche **Verzögerung des Verfahrens** ist auch bei einer Dauer von neun Monaten noch nicht durchgreifend, so dass eine Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht kommt.

LG Marburg, Beschluss vom 10.02.2005, 4 Qs 22/05 = zfs 2005, 621

Die Verhängung eines Fahrverbotes muss verhältnismäßig sein. Ist der Betroffene aber wegen zweier Alternativen des § 315 c Abs. 1 Nummer 2 StGB angeklagt und seit Ende 2002 wegen vier Ordnungswidrigkeiten, wovon zwei mit einem Fahrverbot sanktioniert wurden, aufgefallen, ist auch nach längerer Verfahrensdauer ein Fahrverbot noch angemessen.. Es kommt im Einzelnen darauf an, wie lange war die **Dauer der vorläufigen Entziehung**, wer hat die lange Dauer zu vertreten und wie schwer ist der Vorwurf. Von Bedeutung kann auch das bisherige Verkehrsverhalten sein.

(Aus der Entscheidung ergibt sich nicht, wie lange die Fahrerlaubnis entzogen war und wie lange der Zeitraum zwischen Entziehung und Tattag war.)

BVerfG, Beschluss vom 15.03.2005, 2 BvR 364/05 = NZV 2005, 379 = BA 2006, 151

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis dauert bereits neun Monate, eine Hauptverhandlung ist vor Ablauf von drei weiteren Monaten nicht wahrscheinlich. Unter diesen Voraussetzungen ist die weitere vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis besonders kritisch zu prüfen. Es ist fraglich, ob zum Zeitpunkt der erwarteten Hauptverhandlung einer charakterlichen Ungeeignetheit ausgegangen werden kann. Das LG Gera (23 Qs 35/04) hat bereits festgestellt, dass nach sieben Monaten nach der Tat eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis unverhältnismäßig ist.

AG Cottbus, Beschluss vom 29.06.2005, 70 Gs 1009/04 = StV 2006, 521 = BA 2007, 383

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufung und Beschwerde

Hat sich die Strafkammer die Überzeugung von der fehlenden charakterlichen Eignung des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen verschafft und eine Maßregel nach § 69 StGB angeordnet, ergeben sich die dringenden Gründe für das Vorliegen der Voraussetzung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis aus diesem Urteil. Diese Wertung hat das Beschwerdegericht hinzunehmen. Dies gilt ebenso für die tatsächlichen Feststellungen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.03.2004, 1 Ws 35/04 = BA 2006, 152

Die Fortdauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des Verdachts der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr bei einer von dem Betroffenen nicht verschuldeten Verfahrensdauer von mehr als fünf Monaten seit der Tat ist nicht verhältnismäßig.

LG Würzburg, Beschluss vom 02.06.2005, 1 Qs 150/05 = BA 2006, 154

StGB § 69, 316 StPO 111a

LG Leipzig, Beschluss vom 20.04.2006 7 Qs 29/06 = DAR 2006, 402

Das Amtsgericht hat dem Betroffenen die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Der Betroffene war mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,62 ‰ beim Rechtsabbiegen zu weit nach links abgekommen. Zum Zeitpunkt des Vorfalles waren die Straßenverhältnisse schlecht und es befand sich Schneematsch auf der Straße. 0,5 ‰ ist zwar eine kritische Grenze zur Prüfung der Fahruntüchtigkeit. Jedoch die Überschreitung dieser kritischen Grenze genügt alleine nicht. Es müssen weitere Anhaltspunkte für eine Fahruntüchtigkeit vorliegen. Mitentscheidend kann hierbei sein, was der Arzt bei der Blutentnahme feststellt, insbesondere aber Umstände, die auch einen nüchternen Fahrer passieren, können gegen eine Fahruntüchtigkeit sprechen.